

**Konrad Ott,
Begründungen, Ziele und Prioritäten im Naturschutz**

aus:

Projektionsfläche Natur
Zum Zusammenhang von Naturbildern und gesellschaftlichen
Verhältnissen
Herausgegeben von
Ludwig Fischer

S. 277-321

Impressum für die Gesamtausgabe

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-01-1 (Printausgabe)

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Einleitung	11
<i>Ludwig Fischer</i>	
Politische Schubladen als theoretische Heuristik Methodische Aspekte politischer Bedeutungsverschiebungen in Naturbildern	29
<i>Ulrich Eisel</i>	
Ästhetik im Spannungsverhältnis von NaturDenken und NaturErleben Für einen anthropozentrischen Naturschutz	45
<i>Jürgen Hasse</i>	
Der Blick auf die schöne Landschaft – Naturaneignung oder Schöpfungsakt?	61
<i>Antonia Dinnebier</i>	
Naturbilder und Heimatideale in Naturschutz und Freiraumplanung	77
<i>Stefan Körner</i>	
Zur Bedeutung von Ernst Rudorff für den Diskurs über Eigenart im Naturschutzdiskurs	105
<i>Thomas Bogner</i>	
Haben Ökosysteme eine Eigenart? Gedanken zur Rolle des Eigenart-Begriffs in naturwissenschaftlich geprägten Naturschutzdiskussionen	135
<i>Kurt Jax</i>	

Projektionsfeld fremde Arten	
Soziale Konstruktionen des Fremden in ökologischen Theorien	165
<i>Uta Eser</i>	
Die wahre Natur ist Veränderung	
Zur Ikonoklastik des ökologischen Gleichgewichts	193
<i>Thomas Potthast</i>	
„Natur – das Seiende jenseits von Arbeit“	
Reflexionen über eine neuzeitliche Grenzziehung	223
<i>Ludwig Fischer</i>	
Die Natur und die Natur der Gesellschaft	261
<i>Reiner Grundmann / Nico Stehr</i>	
Begründungen, Ziele und Prioritäten im Naturschutz	277
<i>Konrad Ott</i>	
Verständigung über die Natur des Rechts?	323
<i>Jörg Leimbacher</i>	
Zu den Autorinnen und Autoren	347

Begründungen, Ziele und Prioritäten im Naturschutz

Konrad Ott

1 Einleitung¹

Der Naturschutz stellt eines von mehreren gesellschaftlichen Anliegen dar, das mit anderen Zielsystemen (Siedlung, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastrukturen etc.) auf vielfältige Weise im Raum konkurriert. Aus ökonomischer Perspektive liegt eine Knappheitssituation vor. Entscheidungen zugunsten des Naturschutzes sind also mit Kosten beziehungsweise *tradeoffs* verbunden. Daher sind Forderungen nach konsensfähigen Naturschutzbegründungen berechtigt.

Prinzipien und allgemeine Ziele des Naturschutzes sind in internationalen Abkommen und im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) niedergelegt. Gesetze und internationale Abkommen sind zur Begründung von Naturschutzziele zwar möglicherweise politisch, nicht aber auch ethisch hinreichend. Die politischen und rechtlichen Grundsätze sind daher zur ihrer inhaltlichen Legitimation auf Naturschutzbegründungen angewiesen, wie sie in der Umweltethik diskutiert werden. Ich möchte als provisorische, gewiss eines Ausbaus und einer Verfeinerung bedürftige Gliederung des Naturschutzdiskurses folgende Ebenen unterscheiden und diese Unterscheidung meinen Überlegungen zugrunde legen:

¹ Der vorliegende Text entstand im Zusammenhang der Abfassung des Sondergutachten des SRU *Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes*, das im Frühjahr 2002 publiziert wurde (SRU 2002b). Er enthält daher viele Überschneidungen und Berührungspunkte mit dem Sondergutachten.

- I. umweltethische Begründungen,
- II. rechtliche Prinzipien,
- III. Leitlinien und Zielsysteme,
- IV. naturschutzfachliche Einstufungskonzepte,
- V. regionale und lokale Leitbilder,
- VI. Instrumente und Maßnahmen.

Der Zielbegriff auf Ebene III schließt komplexe Zielstrukturen aus Ober- und Unterzielen sowie die Differenz von Umweltqualitäts- und Umweltschutzzielen mit ein. Die Leitlinien (Schutz der Funktionen des Naturlandhaushaltes, Bewahrung der Kulturlandschaft, Arten- und Biotopschutz, Prozessschutz im engen oder im weiteren Sinne) lassen sich auch als konzeptionelle Oberziele verstehen. Der aus der Techniksoziologie in den Naturschutzdiskurs eingeschleppte Leitbildbegriff auf Ebene V ist auf der unteren Ebene einer regionalisierten Zielfindung sinnvoll, weil er zu raumkonkreten, visualisierbaren Zielen weitaus besser passt als zu allgemeinen und entsprechend unanschaulichen Grundsätzen. Leitbilder sind dahingehend zu unterscheiden, ob es sich um Leitbilder aus rein naturschutzfachlicher Perspektive oder um soziokulturelle Leitbilder handelt. In jenem Fall wird man möglicherweise auf naturräumliche Potentiale oder auf Vorstellungen von Standortgemäßheit rekurrieren, in diesem Falle auf langfristige Regionalplanung und die Integration unterschiedlicher Interessen.

Diese sechs Ebenen sind als ‚Sphären‘ eines übergreifenden praktischen Diskurses zu verstehen. Zwischen ihnen besteht kein deduktiver Ableitungszusammenhang. Die oberen Ebenen fungieren als orientierend für die jeweils unteren Ebenen, ohne deren Inhalte eindeutig und vollständig zu determinieren. Setzt man hingegen auf unteren Ebene mit der Frage an, was ‚vor Ort‘ zu tun warum richtig sein könnte (Warum sollen wir seltene oder gefährdete Arten schützen? In welchem Sinne sprechen wir von ‚wertvollen‘ Biotopen? Warum stufen wir ein Biotop als wertvoller ein als andere?), so verlangen Antworten einen Rekurs auf höhere Ebenen. Die Begründungen reichen dann bis in den Bereich der Umweltethik und auch in den der Naturphilosophie hinein.

Die Unterscheidung der Ebenen rechtfertigt sich daher durch die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Fragestellung. Die Frage beispielsweise, ob Teilen der außermenschlichen Natur ein moralischer Eigenwert zuzuerkennen sein könnte (Ebene I), ist von anderer Art als die Frage nach Qualitätszielen bei Fließgewässern (Ebene III) oder als die Frage nach den Kriterien,

anhand derer sich die besondere nationale Verantwortung im Naturschutz bestimmen lässt (Ebene IV) und wieder anders als die Frage, ob beispielsweise ein Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte (Ebene VI) oder als die Frage, wie ein Leitbild für die Region X aussehen könnte (Ebene V).

2 Rechtliche Prinzipien des Naturschutzes

Werfen wir zunächst einen Blick auf Ebene II. Die Staatszielbestimmung des Artikels 20a Grundgesetz (GG) verpflichtet die staatlichen Institutionen, darunter insbesondere die Legislative, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Czybulka 1999a, 1999b; Murswiek 2003 mit weiteren Nachweisen). Begründet wird dies ‚auch‘ mit einer Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, also mit einer direkten moralischen Verpflichtung (hierzu ausführlich Unnerstall 1999). Der Artikel 20a GG und der § 1 des neuen BNatSchG mit seinem umfassenden Schutz- und Entwicklungsauftrag lassen sich mit der Idee einer dauerhaft umweltgerechten nachhaltigen Entwicklung begründen (SRU 2002, Kap. 1). Der Artikel 20a GG ist keineswegs ein ‚Papiertiger‘, sondern enthält eine Reihe normativer Grundsätze wie etwa das Verbot, Naturzerstörung als solche staatlich zu fördern, ein Beeinträchtigungsminimierungsgebot, ein Verschlechterungsverbot und nicht zuletzt einen Verbesserungsauftrag im Naturschutz (Murswiek 2003).

Der § 1 des novellierten BNatSchG begründet die obersten Ziele des Naturschutzes auch damit, dass „Natur und Landschaft [...] auf Grund ihres eigenen Wertes“ zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen seien. Der in einer späten Phase der Novellierung neu in das Gesetz aufgenommene Begriff des ‚eigenen Wertes‘ von Natur und Landschaft ist insofern bemerkenswert, da dieser Begriff eine physiozentrische Begründung des Naturschutzes zum Ausdruck bringen könnte.² In

² Unterstellt wird, dass der Gesetzgeber sich etwas bei dieser Aufnahme des Eigenwertbegriffes ‚gedacht hat‘ und nicht nur kruden Opportunitätsgesichtspunkten gefolgt ist.

jedem Falle werfen ethische Begriffe, die in Gesetzen und Konventionen³ verwendet werden, Begründungsfragen auf. Die Antworten können meines Erachtens nicht allein durch ‚Querverweise‘ auf der rechtlichen Ebene erfolgen. Aus der Sicht der Ethik wäre es inakzeptabel, wenn durch Querweise („In der Convention on Biological diversity (CBD) steht ja auch ‚*intrinsic value*‘!“³) oder durch die gehäufte Verwendung des Terminus ‚Eigenwert der Natur‘ der Anschein erzeugt würde, als handele es sich um einen Begriff mit einer allgemein anerkannten Bedeutung und Extension. Das ‚Weiterreichen‘ von Worten kann eine Begründung nicht ersetzen.

3 Rechtfertigung des Anliegens des Naturschutzes

3.1 Die Notwendigkeit wertgebundener Begründungen

Daher ist die Ebene rechtlicher Prinzipien (Ebene II) auf die eigentliche Begründungsebene (Ebene I) rückverwiesen. Als sicher gilt auf Ebene I, dass sich der Naturschutz nicht rein naturwissenschaftlich begründen lässt. Der Schluss von einem natürlichen Sein auf ein Sollen wird üblicherweise als naturalistischer Fehlschluss bezeichnet. Naturalistische Fehlschlüsse liegen unter anderem vor, wenn auf Ebene I empirische Eigenschaften (‚selten‘, ‚komplex‘, ‚alt‘, ‚gefährdet‘, ‚endemisch‘ usw.) als ‚(in sich) gut‘ definiert werden. Hinter den Kriterien der naturschutzfachlichen Einstufung auf Ebene IV (‚Repräsentanz‘, ‚Seltenheit‘, ‚Gefährdung‘, ‚Natürlichkeit‘ usw.) müssen daher wertbezogene (axiologische) oder moralische beziehungsweise normative (deontologische) Argumente stehen, die es erlauben, von der Hochwertigkeit oder von der Schutzwürdigkeit von Naturräumen zu sprechen. Naturschutz ist daher keineswegs nur ‚angewandte Ökologie‘. Es liegt allerdings kein naturalistischer Fehlschluss vor, wenn auf Ebene IV

³ Ähnliches gilt übrigens für die Präambel der *Convention on Biological Diversity* (CBD), in der der Ausdruck *intrinsic value* auftaucht: „The contracting parties, conscious of the intrinsic value of biological diversity [...]“. Die CBD definiert diesen Terminus in den *Use of Terms* nicht. Diese Vagheit ist charakteristisch für internationale Konventionen – man denke nur an den interpretationsoffenen Artikel 2 der Klimarahmenkonvention –, während das nationale Recht aufgrund seiner Verbindlichkeit in präzisierbaren Rechtsbegriffen formuliert sein muss.

‚Natürlichkeit‘ als Kriterium der Schutzwürdigkeit verwendet wird, sofern dahinter eine nicht-naturalistische Begründung der allgemeinen Zielsetzung steht, verbliebene naturnahe Gebiete als solche zu erhalten. Der Begriff der Natürlichkeit kann und muss differenziert werden (hierzu Kowarik 2003 mit der sinnvollen Differenzierung in ‚historische‘ und ‚aktualistische‘ Natürlichkeit).

Der gegen das Kriterium ‚Natürlichkeit‘ erhobene Vorwurf eines naturalistischen Fehlschlusses ist also immer dann irreführend, wenn dieses Kriterium auf konzeptionell klare Weise in den Begründungszusammenhang des Naturschutzes eingebettet worden ist. Umgekehrt folgt daraus, dass Einstufungskriterien und Beurteilungskonzepte an ethische Überlegungen angebunden sein müssen. Es genügt also nicht, Kriterien naturschutzfachlicher Bewertung zu ‚begründen‘, indem man eine Liste der Häufigkeit ihrer Verwendung in Einzelstudien anfertigt (so aber Usher 1986, 24).

Bei der Begründung des Naturschutzes werden instrumentelle, eudaimonistische und moralische Werte geltend gemacht. Instrumentelle Werte beziehen sich auf natürliche Ressourcen im weiteren Sinne, eudaimonistische Werte beziehen sich auf Formbestimmungen eines guten menschlichen Lebens, moralische Werte beziehen sich im Kontext des Naturschutzes auf den möglichen moralischen Eigenwert von Naturwesen.

3.2 Unterscheidungen von instrumentellen Werten beziehungsweise Argumentationen

In Bezug auf das breite Spektrum instrumenteller Werte, die durch den Naturhaushalt beziehungsweise durch dessen intrinsische Produktivität immer wieder neu erzeugt werden, unterscheidet man üblicherweise folgendermaßen (statt vieler de Groot 1994, 152 f.):

- **Regulationsfunktion:** die Fähigkeit natürlicher und anthropogen überformter ökologischer Systeme zur selbsttätigen Regulation und Reproduktion essentieller oder wichtiger Prozesse und Lebenserhaltungssysteme wie Wasserkreisläufe, Klima, Böden, Biomasseproduktion, Recycling menschlicher Abfälle usw.
- **Tragefunktion:** Natürliche und semi-natürliche Ökosysteme stellen Raum, nutzbares Substrat oder Medien für menschliche Aktivitäten bereit. Hierzu gehören zum Beispiel Erholung, Bauland oder landwirtschaftliche Nutzflächen.

- **Produktionsfunktion:** Die Natur stellt vielfältige Güter zur Verfügung. Dazu zählen Nahrungsmittel genauso wie energetische Ressourcen oder genetisches Material.
- **Informationsfunktion:** Viele technische Erfindungen basieren auf Vorbildern aus der Natur. Im Bereich der Bionik gibt es vielfältige Versuche, die Natur in technologischer Hinsicht zum Vorbild zu nehmen. Wir können in technischer, nicht aber in moralischer Hinsicht von der Natur lernen. Avancierte Technologien sind in diesem Sinne häufig ‚Nachahmungen‘ der Natur (hierzu Heydemann 2002).

Diese Liste ist vielfach ergänzt und verfeinert worden. Viele Naturgüter sind in mehrfacher Hinsicht wertvoll. Die instrumentellen Werte sind ethisch keineswegs trivial oder moralisch irrelevant. Viele diesbezügliche Schutzziele lassen sich aus dem Prinzip einer dauerhaft umweltgerechten, das heißt nachhaltigen Entwicklung ableiten, die Ressourcenbasis, die Funktionen der Umweltmedien und die Produktivität des Naturhaushaltes ungeschmälert für zukünftige Generationen zu erhalten. Supponiert ist hierbei ein Verständnis von Nachhaltigkeit, das sich an der von Daly (1999) entwickelten Konzeption ‚starker‘ Nachhaltigkeit orientiert, in dem das Naturkapital über die Zeit hinweg konstant gehalten und das Ausmaß der Ökonomie begrenzt werden muss (hierzu auch Döring/Ott 2001 mit weiteren Nachweisen). Man muss die Regel, Naturkapital konstant zu erhalten, sowie die Regel, gegebenenfalls in Naturkapital zu investieren (etwa in den Aufbau von Wäldern oder Fischbeständen), aus der ökonomischen ‚Kapital‘-Semantik in die Sprache des Naturschutzes übersetzen. Allerdings ist diese Übersetzung bislang nicht befriedigend durchgeführt worden (vergleiche aber Döring/Ott 2003). Im Rahmen einer Theorie von starker Nachhaltigkeit ist es in jedem Fall erforderlich, erstens die Eigenarten des Lebendigen (natürliches Wachstum, Fortpflanzung, Regeneration, ‚Autopoiesis‘ etc.) in Betracht zu ziehen (Biesecker-Hofmeister 2001; Karafyllis 2002), zweitens eine Lösung für das Problem nicht-erneuerbarer und daher zu substituierender Energieträger zu finden, drittens das Verhältnis zwischen ‚reinem‘ und ‚kultiviertem‘ Naturkapital zu analysieren und viertens Strategien zur Investition in Naturkapital zu entwickeln.

Die Konzeption starker Nachhaltigkeit lässt im Unterschied zum Substitutionsparadigma schwacher Nachhaltigkeit die Möglichkeit offen, auch Naturwesen einen moralischen Eigenwert zuzuerkennen (Daly 1999, 78). Das zulässige Ausmaß der globalen Ökonomie wächst oder schrumpft da-

her je nach Lösung des Inklusionsproblems. Daher ist es falsch, Nachhaltigkeitskonzepte von vornherein auf eine inhaltliche Anthropozentrik festzulegen (so aber Kopfmüller u. a. 2001, 152). Sollte eine sentientistische, biozentrische, ökozentrische oder holistische Lösung des Inklusionsproblems favorisiert werden, so erweist sich der Naturkapitalbegriff wie ein Behelfswerkzeug, das man fortwerfen kann, ja muss, sobald man die Natur moralisch ‚richtig‘ sieht.

3.3 Unterscheidungen von eudaimonistischen Werten beziehungsweise Argumentationen

Eudaimonistische Werte beziehen sich auf Grundzüge („Formbestimmungen“) guten menschlichen Lebens. Diese fallen mit faktischen Präferenzen nicht notwendigerweise zusammen, da diese auch manipuliert und verzerrt sein können (durch Indoktrination, Werbung, Selbsttäuschungen, Süchte und dergleichen). Man kann eudaimonistische Argumente daher auch dann noch unter ethischen Geltungsansprüchen vorbringen, wenn sich die Präferenzen vieler Menschen zugunsten eines Lebens in urbanen und virtuellen Welten verändern würden. Für die Ethik sind Präferenzen eingebettet in umfassende Konzeptionen von Authentizität, Selbstachtung und geistiger Reife (Holland 2002, 22). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass nicht einmal die faktisch vorhandenen Naturschutzpräferenzen politisch angemessen berücksichtigt werden. Viele *contingent-valuation*-Studien zeigen, dass in einer Situation hypothetischer Zahlungsbereitschaft die ‚Nachfrage‘ nach Natur hierzulande höher ist als das derzeitige ‚Angebot‘ (Degenhardt u. a. 1998). Insofern dürfte die eudaimonistische und die naturschutzökonomische Begründungsstrategie zumindest in Bezug auf Mitteleuropa zu ähnlichen Resultaten gelangen. Hier liegt eine praktische Konvergenz unterschiedlicher *frames* vor.

Die Bedeutung eudaimonistischer Argumente für Naturschutzbegründungen wurde lange Zeit unterschätzt. Die Umweltethik schien für viele erst mit der Überwindung der Anthropozentrik durch die Idee, die Natur ‚um ihrer selbst willen‘ zu schützen, ‚so richtig anzufangen‘. Damit wäre die Umweltethik auf dieses ‚Überwindungs-Programm‘ festgelegt. Die umweltethischen Debatten konzentrierten sich daher zeitweilig auf die polarisierte Alternative zwischen instrumentellen Nutz- und moralischen Eigenwerten. Vertreter der Eigenwertidee konnten zu Recht geltend machen, dass die Kategorie der instrumentellen Werte nicht alle Intuitionen abdeckt,

aufgrund derer Menschen die Natur für schützenswert halten. Somit fragt sich, welche dieser Intuitionen aus der Sicht derer, die solche Eigenwert-Intuitionen formulieren, durch eudaimonistische Argumente (nicht) befriedigend rekonstruiert beziehungsweise ‚abgedeckt‘ werden können. Müssen wir beispielsweise Spezies einen moralischen Eigenwert attribuieren oder wären wir als moralische Personen damit einverstanden, wenn Spezies aus verschiedenen Gründen als hochrangige Schutzgüter anerkannt würden?

Wenn man den Begriff der instrumentellen Werte weit fasst, so kann man eudaimonistische Werte hierunter subsumieren. Dabei droht allerdings die Gefahr, dass man die Unterschiede zwischen lebenssichernden Funktionen der Natur und den Glücksmöglichkeiten von Naturerfahrungen bagatellisiert. Wir schätzen und schützen beispielsweise die Böden nicht als solche, sondern um ihrer vielfältigen Funktionen willen (hierzu Boden-Beirat 2002), während Wanderungen ihren Wert auch in sich selbst haben (und nicht nur funktional auf die körperliche Ertüchtigung bezogen sind). Darin liegt ein Unterschied (hierzu Krebs 1996, 1999), dem auch begrifflich Rechnung getragen werden sollte.

Folgende eudaimonistische Argumente werden in der Literatur vorgebracht: a) das Argument des Naturschönen, b) das so genannte ‚Differenz‘-Argument, c) Heimat-Argumente, d) Erholungsargumente, e) das *transformative-value*-Argument (Norton, 1987) sowie f) das ‚Biophilie‘-Argument (ausführlich im Anschluss an Wilson vergleiche Kellert 1993, 1997). Diese Argumente stehen nicht unverbunden und scharf gegeneinander abgegrenzt nebeneinander; sondern sie durchdringen einander auf vielfältige Weise. Man sollte vier Aspekte eudaimonistischer Argumente unterscheiden: a) den Kerngehalt jedes Arguments, b) die begrifflichen Verweisungsstrukturen zwischen ihnen, c) die geistesgeschichtlichen oder praktischen Ambivalenzen sowie d) die naturschutzpolitischen Konsequenzen. Bezüglich c) muss man sich der Ambivalenzen einzelner Argumente kritisch vergewissern und gleichwohl an ihrer Begründungskraft für den heutigen Naturschutz, das heißt: für den Naturschutz als Kulturaufgabe moderner demokratischer Gesellschaften, festhalten.

3.3.1 Naturästhetische Argumentationen

Die Erfahrung des Naturschönen stellt in der modernen Gesellschaft eine Grundoption guten menschlichen Lebens dar (umfassend Seel 1991). Kaum jemand dürfte den falschen Ehrgeiz haben, ein überhistorisch und transkul-

turell gültiges Ideal des Naturschönen zu entwerfen. Dies entwertet das Argument jedoch keineswegs. Es liegt kein Widerspruch darin, die universale Glücksmöglichkeit naturästhetischer Erfahrungen zu betonen und zugleich Zweifel an überhistorischen ästhetischen Naturidealen anzumelden. Folgende Relationierung erscheint triftiger: Es geht der Naturästhetik einerseits um den Schutz der Korrelate eines „Erlebniskernes“ (SRU 2002b, Tz 16), der vielen heutigen Personen gemeinsam ist, sich auf bestimmte ‚naturnahe‘ Landschaftstypen bezieht, und darüber hinaus um einen Schutz der ökogeotopischen Vielfalt, die einer Vielfalt naturästhetischer Einstellungen und Ideale Raum gibt. Die Vielgestaltigkeit der wilden und kulturell überformten Natur gibt unterschiedlichen ästhetischen Idealen Raum, die allesamt zum Zuge kommen sollen. Eine pluralistische Naturästhetik ist mit der voranschreitenden Homogenisierung und Nivellierung von Landschaftsformen unvereinbar. Die historische Relativität des naturästhetischen Geschmacks impliziert zudem nicht, dass die Gegenwärtigen keine eigene Stellung mehr beziehen dürften; vielmehr sollten sie im Wissen um diese Relativität ihre eigenen ästhetischen Ideale entwickeln und kultivieren. Am Ende seines berühmten, die Relativität naturästhetischer Ideale betonenden Aufsatzes über das ‚landschaftliche Auge‘ pocht Wilhelm Heinrich Riehl auf das Recht der jeweiligen Gegenwart, ihr jeweils eigenes ‚landschaftliches Auge‘ auszubilden: „Ob uns nun unsere Enkel darüber auslachen werden, daß wir so und nicht anders gesehen, das können wir getrost auf sich beruhen lassen.“ (Riehl 1850, 79) Wir sollten daher nicht darüber spekulieren, was zukünftige Kulturhistoriker über unsere naturästhetischen Ideale denken könnten, sondern unsere Naturästhetik so kultivieren, dass sie sich auch zu Traditionen eignen könnte.

Auch der Schutz und die Entwicklung von Wildnisgebieten kann ästhetisch begründet werden, da die ästhetische Erfahrung unbeeinflusster natürlicher Entwicklung („freie Naturdynamik“) für viele von uns von hohem Wert sein kann (und faktisch ist). Dabei wird nicht unterstellt, Wildnis sei das Paradigma naturästhetischer Erfahrung schlechthin. Kulturgeschichtlich trifft das Gegenteil zu: Paradigma naturästhetischer Erfahrung war überwiegend die gestaltete und genutzte Gefildelandschaft. Allerdings kann das dynamische Element ungenutzter Natur Gegenstand ästhetischer Faszination sein. Man kann argumentieren, dass die ästhetische Erfahrung von Wildnis überleitet zum Staunen (als dem Anfang aller Philosophie), Ergriffenheit, Bewunderung und auch Ehrfurcht (so Zucchi 2002, 374). Das Phänomen transästhetischer Erfahrung (Ott 1998, 234 ff.) verleitet dazu, es

metaphysisch (,Mythos Natur‘), religiös (,gute Schöpfung‘) oder physiozentrisch (,Ehrfurcht‘, ,Eigenwert‘) zu positivieren. Dieses Phänomen kann seinen Ausdruck aber auch in verkündend-poietischer Rede finden (Hölderlin: ,Gesang‘). Auch kann von der Ästhetik im engeren Sinne zur ,Asthetik‘ beziehungsweise zur Naturphänomenologie (programmatisch Böhme 1997) und zu einer Theorie sinnlich-leiblicher Naturerfahrung (Kemper 2000) übergegangen werden. Sachlich stellt sich hier das Problem, in welcher Sprache wir über unsere intensivsten und ,stärksten‘ Naturerfahrungen miteinander sprechen könnten. Weil es hierzu mehrere Optionen gibt, verzweigen sich von den Rändern der Naturästhetik aus Wege in unterschiedliche Richtungen (Poesie, Phänomenologie, Metaphysik). Einige dieser Wege führen allerdings in einen Ontologienrelativismus hinein, für den mythische und wissenschaftliche Naturdeutungen gleichrangig sind (Theobald 2003).

Problematisch bleibt die Integration der ästhetischen Dimension in die Konzepte der naturschutzfachlichen Bewertung. Ökologisch orientierte Einstufungskonzepte grenzen das Ästhetische als schwer objektivierbar aus. An den Schemata zur Landschaftsbild-Bepunktung lässt sich fast schon zu leicht Kritik üben. Zugunsten der Landschaftsbildbewertung lässt sich sagen, dass deren Ergebnisse die wirkliche Bedeutung naturästhetischer Erfahrungen nur unvollkommen widerspiegeln können. Wenn man davon ausgeht, dass durch die Methode der Landschaftsbildbewertung die ,Sache selbst‘ nur unzulänglich erfasst werden kann, wertet man sie nicht ab, sondern vielmehr auf. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung sind daher als Indikatoren einer Erfahrungsweise zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Eigenart allen Schematisierungen entzieht. Diese Indikatoren sind keineswegs deshalb wertlos, weil sie diese Wertdimension nicht ausschöpfen können. Ein Punktesystem für numinose beziehungsweise spirituelle Naturerfahrungen wäre eine Absurdität.

Was uns das Naturschöne ökonomisch wert sein sollte, wird aus folgender Überlegung ersichtlich: Die Ästhetik hat seit Hegel das Naturschöne hierarchisch unter das Kunstschöne gestellt. Entscheidend für diese Abwertung war der Hegel’sche Begriff des Geistes. Das Kunstschöne ist für Hegel im Gegensatz zum Naturschönen ein Geistiges; daraus zieht es eine höhere Dignität. Zwar wird eine hierarchische Ordnung der einzelnen Künste untereinander, wenn ich recht sehe, in der gegenwärtigen Ästhetik nicht mehr vertreten; an der Unterordnung des Naturschönen unter die Kunst wird dagegen, wenngleich eher implizit, häufig festgehalten. Die

kulturpolitische Wertschätzung der Kunst mitsamt der Förderung der schönen Künste durch den Staat wurde durch diese Auffassung beeinflusst. Man ging, pointiert gesagt, davon aus, dass das geistlose Naturschöne von selbst existieren werde, wohingegen die geistreichen Künste der staatlichen Förderung beziehungsweise des privaten Mäzenatentums bedürften. Revoziert man innerhalb der ästhetischen Theorie diese Abwertung des Naturschönen (vergleiche hierzu Adorno 1970) und stellt man das Naturschöne dem Kunstschönen an eudaimonistischer Bedeutung gleich, so erscheint in ökonomischer Perspektive die staatliche Finanzierung von Landschafts- und Naturschutz im Vergleich zu der Subventionierung des Kunstschönen einschließlich der historisch wertvollen Gebäudesubstanz als zu gering. So beliefen sich im Jahre 1998 die Ausgaben für die Subventionierung des Kulturbereiches auf das Zwanzigfache der Summen, die für den Naturschutz bereitgestellt wurden (14 Milliarden gegenüber 700 Millionen DM; vergleiche Ekardt 2001, 191).

3.3.2 Argumentationen aus der Differenz von Natur und Kultur

Das Natürliche stellt einen emotional unverzichtbaren Gegensatz zur Welt der Artefakte und zu einer urbanen Technosphäre dar, die zunehmend durch künstliche Bilderwelten geprägt wird (Differenz-Argument, vergleiche Birnbacher 1998). Die Differenz zwischen Natur und Kultur ist für viele Menschen eine Quelle der Lebensfreude und auch des Lebensmutes. Diese Differenz zu tilgen, wäre eine falsche Aufhebung des Nicht-Identischen (sensu Adorno). Die Differenz zur Kultur lässt uns der Naturseite in der Subjektivität eingedenk werden.⁴ Dadurch können wir unzensierte Einstellungen zu unserer Leiblichkeit (und damit auch zu unserer Sterblichkeit) ausprägen. Die Erfahrung der tiefen Differenz zu Naturwesen ist für eine humane Selbstdeutung wichtig; von der Pfordten (2002, 33) spricht von einem „selbstkatalysierenden Prozess“ von Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickelt aus dem Differenz-Argument, das er als humanisti-

⁴ „Die Natur ist das ‚ganz andere‘, mit der wir – und vor allem der Großstadtmensch – dennoch eine tiefe Verwandtschaft spüren. Die Natur mit ihrer Freiheit, ihrem Frieden, aber auch ihrer Spontaneität und Wildnis ist die Gegenwelt zur Zivilisation. [...] Dadurch wirkt sie als Katalysator für das Naturhafte in uns selbst und als Brücke zum kreativen Potential des eigenen Unbewussten.“ (Birnbacher 1998, 31)

schen Klugheitsgrund versteht, die Forderung nach dem umfassenden Erhalt von Biodiversität.

Man kann auch sagen, dass es für den Menschen eine Tugend ist, nicht alles in Beschlag nehmen und darüber verfügen zu wollen. Natur in Ruhe zu lassen, wäre tugendethisch auch dann richtig, wenn ein Eingriff niemandem direkt schaden würde (Hampicke 1999).⁵ Dieses tugendethische Argument für die Aufrechterhaltung einer Differenz zwischen Natur und Kultur ist bereits auf das *transformative-value*-Argument bezogen. Man müsste allerdings näher erörtern, worin die Tugendhaftigkeit des Sein-Lassen-Könnens liegt. Vielleicht könnte man auf diese Weise die Motive einholen, die sich in (philosophisch gleichsam noch unausgegorenen) Formulierungen wie ‚den Menschen ein Maß setzen müssen‘ äußern. Auch Naturerfahrungen können etwas bewirken, was für Kant das Sittengesetz bewirkt und was moralisch relevant ist: Sie schlagen den Eigendünkel nieder.

3.3.3 Argumentationen aus dem Heimat-Gedanken

Heimat-Argumente sind seit den Anfängen des Naturschutzes in Deutschland vertreten worden. Das erste bedeutende Paradigma des deutschen Naturschutzes konstituierte sich als Verbindung von Heimatschutz und Naturdenkmalpflege (Ott u. a. 1999). Heimatargumente beziehen sich heute eher auf die biographische Identität von Personen, sofern diese mit deren Herkunft auf eine positive Weise verbunden ist (Krebs 1999), sowie auf nach wie vor verbreitete Bedürfnisse nach Vertrautheit, Überschaubarkeit, Zugehörigkeit, Bodenständigkeit und Geborgenheit. Der Wunsch nach vertrauten Herkunftswelten und der in diesen Welten bewahrten substantiellen Sittlichkeit, der seit Ferdinand Tönnies die Kritik an ‚der‘ Gesellschaft und die Hinwendung zur ‚Gemeinschaft‘ grundiert, scheint nach wie vor eine starke Motivationsquelle für Natur- und Landschaftsschutz zu sein. Heimat-Argumente sind allerdings zumeist Argumente zum Erhalt der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft mitsamt den tradierten Formen der Landnutzung, den lokalen Sitten und Gebräuchen, Nutzungsformen, Gewohn-

⁵ Psychologisch zutreffend ist, dass es unserer aktivistischen Kultur schwer fällt, Natur Natur sein zu lassen. Wenn etwa durch Vertragsnaturschutz etwas geschieht und ein erwünschter Zustand erhalten oder hergestellt wird, so akzeptieren viele diesen ‚aktiven‘ Naturschutz eher als das ‚Seinlassen‘.

heitsrechten, Mundarten usw. Wildnis und Heimat hingegen sind begrifflich kaum vereinbar. Daher wird in Nationalparks nicht zufällig unter Berufung auf Heimatargumente gegen die Ziele des Natur- qua Prozessschutzes argumentiert („Unsere Heimat darf keine Wildnis werden!“). Weiterhin verknüpfen sich Heimat-Argumente häufig mit der Ansicht, in erster Linie sollten Einheimische und Alteingesessene über Art und Ausmaß des Landschafts- und Naturschutzes vor Ort befinden. Diese Ansichten verbindet sich, wie Akzeptanzstudien gezeigt haben (statt vieler Stoll 1999 mit weiteren Nachweisen), mit einem tief sitzenden Misstrauen gegenüber ‚fremden‘ professionellen Naturschützern und deren angeblich ‚übertriebenen‘ und ‚unverständlichen‘ Konzepten.

Weiterhin darf die ideengeschichtliche Problematik des Heimatschutzgedankens nicht übersehen oder politisch bagatellisiert werden. Es geht hierbei nicht um *political correctness*, sondern um die, gewiss schmerzhafteste, historische Selbstaufklärung des deutschen Naturschutzes. Ernst Rudorff hatte das Verhältnis zwischen Heimat- und Naturschutz so verstanden, dass jeder seine Heimat mitsamt ihren natürlichen Eigentümlichkeiten (heute: ihrer naturräumlichen Ausstattung) lieben lernen solle, damit der Naturschutz sich überall erfolgreich Geltung verschaffen könne. Darin lag eine geschickte Universalisierung des per se Partikularen. Zum semantischen Profil des Heimatbegriffs zählte allerdings bereits bei Rudorff immer auch die Gegenbegrifflichkeit des Fremden. Heimat ist etwas, das gegen eine materialistische Zivilisation und gegen Eindringlinge verteidigt werden muss. Hier verknüpften sich *ab ovo* begriffliche mit politischen Gegensätzen, die die Geschichte des deutschen Naturschutzes tief geprägt haben. Später reimte sich ‚Heimatschutz‘ auf ‚Heimatfront‘. Die konservative Linie des Heimatschutzes ging bereits während der Weimarer Republik nahezu bruchlos in völkische und rassistische Naturschutzbegründungen über, wie sie unter anderem von Paul Schultze-Naumburg, Walther Schoenichen, Hans Klose und Heinrich F. Wiebking-Jürgensmann vertreten wurden.⁶ Hieran kann niemand ernsthaft anschließen wollen (Piechocki u. a. 2003).

⁶ Dieser Zusammenhang kann hier nicht weiter verfolgt werden. Zu verweisen ist besonders auf die Arbeiten von Wolschke-Bulmahn und Gröning sowie auf die Materialien des Kongresses „Naturschutz im Nationalsozialismus“ (Radkau/Uekötter 2003).

Da der heutige Naturschutz die Grundsätze eines demokratischen Staatswesens und einer liberalen, weltoffenen Kultur anerkennt, erscheinen die bedenklichen Züge des Heimatschutzgedankens gegenwärtig nicht allzu virulent, obwohl die neue Rechte dieses Argumentationsmuster auf ihre Mühlen lenken möchte. Daher könnten, sofern man der Caveats eingedenk bleibt, die Motivationspotentiale des Heimatgedankens für den Naturschutz durchaus genutzt werden. Die mögliche ‚Rettung‘ des Heimatbegriffs sollte aber keinesfalls durch eine terminologische Auswechselung (‚Bioregionalismus‘ statt ‚Heimat‘) erfolgen, durch die man Ambivalenzen verbal oberflächlich beseitigt, anstatt sich ihnen zu stellen. Das Thema ‚Heimat‘ lässt sich nicht durch Totschweigen vermeiden (hierzu auch Piechocki u. a. 2003), sondern rührt, mit Adorno gesagt, an einer Wunde.

Heimat ist in der Gegenwart ein Suchprozess geworden. In einer hochmobilen Arbeits- und Immigrationsgesellschaft wird der Versuch, sesshaft zu werden, immer seltener auf Dauer erfüllt. Der Versuch an sich ist moralisch unverächtlich. Den ‚Lebensabschnittspartnern‘ korrespondieren die temporären, zunehmend ähnlichen und prinzipiell austauschbaren Wohnorte. Insofern sollte Heimat nicht im Sinne des traditionellen Heimatschutzkonzeptes mitsamt der Ideologie der Bodenständigkeit⁷ und nicht als „Plombe“ mangelnden individuellen Selbstwertgefühls (Parin 2001) verstanden werden, sondern eher als Chiffre für Erinnerungsspuren und die ihnen zugeordnete Sehnsucht, nicht das ganze Leben lang irgendwo im breiigen ‚Suburbia‘ zu leben beziehungsweise ein postmodernes Nomadendasein zu führen. Dem eudaimonistischen Ideal einer neuen Sesshaftigkeit stimme ich vollauf zu (Meyer-Abich 1997, 399 ff.). So könnte Heimat als kritischer und utopischer Begriff neu gefasst werden, nämlich als Kritik an einer Kolonialisierung der Lebenswelt und als Wunschbild, das, wie Ernst Bloch am Ende des ‚Prinzips Hoffnung‘ schreibt, uns allen in der Kindheit vorschien und worin noch niemand war. Allerdings gibt Bloch auch politische und ökonomische Bedingungen vor, die man nicht überspringen kann.

⁷

Die Tugend der Bodenständigkeit war immer dicht bei ‚Blut und Boden‘. Belege hierfür finden sich reichlich in Darré (1935).

3.3.4 Argumentationen aus dem Erholungsbedürfnis

Erholung in der Natur zählt für viele Bürger mit zur Konzeption guten Lebens. Das Argument, wonach Menschen eine ästhetisch ansprechende, gesundheitlich zuträglich und nicht allzu stark überformte Umgebung zu ihrer Erholung benötigen, begründet entsprechende Naturschutzziele (sowie die Konzepte eines ‚sanften‘ Tourismus), während andererseits viele heutige Formen der Freizeiterholung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes konfliktieren. In unserer Gesellschaft nimmt das Konfliktpotential ‚freizeitbezogene Erholungssuche in der Natur versus Naturschutz‘ daher zu (ein instruktives Beispiel findet sich in Dahlbeck/Breuer 2001), obwohl die Erholungssuchenden und einige Akteure aus der Touristikbranche auch Allianzpartner des Naturschutzes sein könnten. Erschwert wird die Konfliktlösung dadurch, dass die Mitglieder der problematischen Nutzergruppen (Segler, Golfspieler, Skifahrer, Kletterer usw.) sich selbst als ‚naturverbunden‘ einschätzen und daraus irrigerweise folgern, ihre Aktivitäten seien naturschutzverträglich. Das nicht begrifflich, sondern allenfalls planerisch lösbare Spannungsverhältnis zwischen Erholungssuche, freizeitbezogenen Leitbildern, den ökonomischen Imperativen der Urlaubsindustrie und Naturschutzzielen gibt jedoch deutliche Hinweise auf das wünschenswerte Ausmaß des Naturschutzes. Fatal wäre es, das Konfliktpotential zwischen Freizeitnutzung und Naturschutz auf immer weiter schrumpfenden Flächen austragen zu müssen. Die Umweltethik sollte sich unter den restriktiven Randbedingungen immer knapper werdender Natur nicht an der Auflösung isolierter Dilemmata versuchen, sondern darauf insistieren, dass sich dieses Konfliktfeld nur durch vermehrte Reservierung von Naturschutzflächen und durch intelligente Planung und lokale Lösungen entschärfen lässt. Im Unterschied zu moralischen Konflikten, die direkt auf der Handlungsebene angesiedelt sind (sowohl Handlung x als auch Handlung y ist moralisch falsch, und man muss entweder x oder y tun), können Naturschutzkonflikte in der Fläche entzerrt werden. Insofern ist es richtig, die Menschen nicht aus der Natur auszusperrn, aber problematisch, die Natur für sportliche Betätigungen beliebig zugänglich machen zu müssen (BNatSchG). Für viele widerspricht beispielsweise gerade das ‚Gelenktwerden‘ in Nationalparks ihren Idealen unreglementierten Naturkontakts. Der Naturschutz sollte sich davor hüten, unnötig repressiv auf diejenigen zu wirken, die Natur kennen lernen wollen. Selektive Zugangsrechte für Schutzgebiete sind mit egalitären Überzeugungen nicht zu vereinbaren und verlangen trif-

tige Gründe. Problematisch sind Ausnahmen von Betretungsverboten, die sich Naturschützer selbst genehmigen.

Ein begriffliches Problem liegt in den unterschiedlichen Deutungen, worin Erholung ‚eigentlich‘ liegt. Hier kann man ein deskriptives von einem präskriptiven Verständnis unterscheiden. Während das deskriptive Verständnis alle Formen der Freizeitnutzung ‚wertfrei‘ nebeneinander stellt, versucht das präskriptive Verständnis, ‚eigentliche‘ von ‚uneigentlichen‘ Formen der Erholung zu unterscheiden. Viele Naturschützer haben starke Intuitionen, dass Erholung in der Natur etwas mit Ruhe, Stille, Einsamkeit, unzensurierter Beobachtung, Muße etc. zu tun hat. Die Vermarktungsinteressen im Tourismus gehen gewiss in eine andere Richtung, da man an kontemplativen Asketen nicht viel verdienen kann. Gerade ein pluralistisches Verständnis von Erholung, das die Berechtigung auch derjenigen Formen von Erholung anerkennt, die aus der Sicht eines präskriptiven Erholungsbegriffs zu den ‚eigentlichen‘ zählen, kann die Forderung nach Schutzgebieten begründen, in denen nur bestimmte (‚beschauliche‘) Formen der Erholung zulässig sind. Es muss, pointiert gesagt, nicht alles, was ‚Spaß‘ macht, überall und jederzeit möglich sein (beispielsweise Stranddisco in Nationalparks). Es geht nicht darum, dass die Wildnis als solche keinen Menschenlärm verträgt, sondern um Orte, an denen man, mit Bücherner gesprochen, die Stille hören kann.

3.3.5 Argumentationen aus Präferenz-Unterscheidungen

Bryan Nortons *transformative-value*-Argument, das sich bereits bei Alexander von Humboldt findet, stützt sich auf die Unterscheidung zwischen *demand values* und *transformative values*. Während jene sich auf gegebene Präferenzen beziehen, sind *transformative values* solche, die uns unterscheiden lehren zwischen wertvollen und wertlosen Präferenzen (Norton 1987, 188). *Transformative values* ermöglichen es uns, Werturteile über vorhandene Präferenzmuster zu fällen. Die Natur in ihrer Vielfalt und Schönheit ist für Norton ein zentraler *transformative value*. „Through experiences of nature, a new sense of value emerges.“ (Norton 1987, 192) Ein Halbwüchsiger hat, so Nortons Beispiel, eine Präferenz, mutwillig Vogeleier zu zerstören, aber er sieht, vermittelt durch einen Erwachsenen, der ihn auf sein Tun reflektieren lässt, ein, dass die Befriedigung dieser Präferenz moralisch nicht richtig ist. Er wird dadurch aufmerksam auf das, was in der Natur vor sich geht. Daraufhin beginnt er sich allmählich auch zu fragen,

warum er gerade diese Präferenzen und Einstellungen hat und ob er sie haben möchte. Er beginnt zudem, Naturerfahrungen eine höhere Bedeutung in seinem Wertsystem beizumessen. Der *transformative value* wird zum *demand value*, etwa wenn man sich nach Naturerfahrungen aufrichtig zu sehen beginnt.

Takacs (1996, 246) sieht zwei Stufen der Transformation, die Norton avisiert: Durch Naturerfahrungen werden viele Personen zunächst zu Naturliebhabern. Aufgrund ihres veränderten Wertsystems und angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung werden sie darüber hinaus allmählich zu engagierten Naturschützern. Insofern hat man es mit einem spiralförmigen Aufwärts-Prozess zu tun: Die Erfahrung von Natur ist transformativ, dies führt zu einer neuen Wertschätzung von Natur, diese Wertschätzung führt dazu, dass viele Naturerfahrungen gesucht werden, diese sind wiederum transformativ, dies führt zum Engagement für den Naturschutz usw. Wo dieser Spiralprozess endet, ist ungewiss. Die Natur ist daher zugleich das Medium, in dem sich der Transformationsprozess vollzieht, und wird allmählich zum Gegenstand der Rücksichtnahme, der Fürsorge, der Ehrfurcht usw.

Die Transformation geht nicht in beliebige Richtungen (kann also nicht zur Verrohung führen), sondern wirkt moralisierend. Daher trägt die Erfahrung der vielfältig belebten Natur zur moralischen Selbstvervollkommnung (Tugend) bei. Unter der Perspektive der kantischen Ethik ist die Beförderung der eigenen moralischen Vollkommenheit ein Zweck, der zugleich Pflicht ist (Kant 1981, A 13). Wenn die Natur als *transformative value* diesem Zweck, der zugleich Pflicht ist, förderlich ist, hat Natur eine moralische Signifikanz.

Norton glaubt, in der Konsequenz seines Arguments ließen sich starke Argumente zum Erhalt der natürlichen Vielfalt an Arten, Ökosystemen und Landschaften vorbringen. Ich zweifle, ob das *transformative-value*-Argument bis hin zum konsequenten Schutz aller Arten führt (der All-Quantor ist im Artenschutz der ‚springende Punkt‘), bis hin zur Begründung von anspruchsvollen Naturschutzziele führt es mit Sicherheit.

3.3.6 Biophilie-Argumentationen

Das Biophilie-Argument besagt, dass Menschen aufgrund ihrer Ko-Evolution mit der natürlichen Welt auf vielfältige sinnliche Kontakte zur äußeren Natur mental beziehungsweise psychisch angewiesen sind (Wilson 1984). Studien über Tiersymbole, Bewertung von savannenähnlichen Landschafts-

formen, nicht-instrumentelle Interaktionsformen zwischen Menschen und Tieren, Verarbeitung von Naturerlebnissen in Träumen usw. geben Hinweise darauf, dass Biophilie⁸ eine universelle Verhaltensdisposition sein dürfte, die jedoch durch andere Dispositionen (etwa nach Sicherheit und Wohlstand) überlagert werden kann. Auf der theoretischen Grundlage der Biophilie-Hypothese lässt sich eine umfassende Naturaxiologie entwickeln (Kellert 1997), die auch Wildnis als (ambivalenten) Wert einschließt. Allerdings ist die Verbindung zwischen diesen Werten und konkreten Naturschutzzielen äußerst locker. Auch bei Wilson selbst bleibt die Verbindung zwischen der Biophilie-Hypothese und seinem Engagement zum Schutz der gesamten Biodiversität letztlich ungeklärt (vergleiche aber Wilson 1997, 426 ff.).⁹

3.3.7 Zusammenfassung eudaimonistischer Argumentationen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eudaimonistische Argumente trotz ihrer Ambivalenzen die umfassende Erhaltung und Verbesserung der Erlebnisqualitäten von Natur und Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß BNatSchG) begründen können. Die Argumente ‚Ästhetik‘, ‚Differenz‘, *transformative value* und ‚Biophilie‘ können für die Begründung der Leitlinie des Schutzes ungestörter Naturentwicklung (‚Prozessschutz‘, siehe unten.) herangezogen werden. Das Verständnis eudaimonistischer Argumente könnte bis zu einem Lebensentwurf führen, den Arne Naess mit dem Begriff „living lightly in nature“ umschreibt. Damit wäre eine Beziehung zu tugendethischen Ansätzen in der Umweltethik hergestellt (Cafaro, 2001). Bis hin zu Naess’ ökosophischem Konzept von *self-*

⁸ Der Begriff findet sich ursprünglich bei Erich Fromm (1974, 331), der Biophilie und Nekrophilie einander gegenüberstellt. Das Prinzip der ‚biophilen Ethik‘ Fromms entspricht fast wörtlich Albert Schweitzers Moralprinzip, worauf Fromm ausdrücklich hinweist.

⁹ Das theoretische Problem der Biophilie-Hypothese liegt darin, dass durch die Subsumption von Werten wie *negativistic* und *dominionistic* (Kellert 1993, 59) die Hypothese nicht mehr falsifiziert werden kann. Wenn alles, was Menschen in Bezug auf ihren Naturumgang tun oder lassen, für und nichts, nicht einmal die Naturzerstörung, gegen diese Hypothese spricht, ist sie in wissenschaftstheoretischer Betrachtung auf unzulässige Weise immunisiert.

realization führen eudaimonistische Argumente allerdings nicht mit innerer Notwendigkeit. Sie können aber den Prozess des *deep questioning* auslösen, der letztlich in Umweltethik und Naturphilosophie führt.

Die Konsequenz eudaimonistischer Argumente kann es gewiss nicht sein, Menschen aus der Natur ‚auszusperren‘. Vielmehr möchten Vertreter dieser Argumente den Menschen den Sinn für die Bedeutung der Natur für das gute Leben vermitteln. Dies dürfte mit einem repressiven ‚Verbotsschild‘-Naturschutz nur schwer zu erreichen sein (hierzu Gerdes 2001). Es wirkt von daher auch seltsam, wenn in den vielen Naturschutzzentren die Liebe zur Natur durch Computeranimationen gefördert werden soll und das Abzweigen von Wegen in Nationalparks ein Regelverstoß ist. Der strikte Gebietsschutz (Wegegebote, Zugangssperren, Verbot stofflicher Nutzung etc.) muss sich in der Auseinandersetzung mit eudaimonistischen Argumenten überzeugend begründen lassen. Sicherlich ist dies möglich (Brutgebiete geschützter Vögel und dergleichen). Politisch betrachtet, sollte diese interne Auseinandersetzung nach außen hin zu umso größerer Einigkeit des Naturschutzes hinsichtlich seiner Forderungen führen: Je mehr sich Naturschutz vom Gedanken des Reservatschutzes löst und idealiter in die gesamte Fläche hinein wirkt, um so eher kann er auf Verbotsschilder verzichten oder für einzelne Verbote um Verständnis werben. Die vielfältige positive Erfahrung von Natur könnte die Einsicht befördern, dass bestimmte Areale nicht frei zugänglich sein sollen.

Ein geeignetes Mittel, vielfältige unreglementierte Naturerfahrungen mit anderweitigen Schutzziele stärker in Übereinstimmung zu bringen, könnte die Einrichtung von Naturerlebnisgebieten (auch: ‚Naturerfahrungsräume‘; vergleiche die Beiträge in Schemel 1998) sein, wobei dieser Begriff natürlich nicht bedeutet, dass nur dort Naturerlebnisse möglich sind oder nur dort stattfinden sollten. Eine intelligent geplante Verbindung von Naturerlebnisgebieten und Naturschutzgebieten könnte einer verbesserten Akzeptanz des Naturschutzes gerade bei Kindern und Jugendlichen zugute kommen, sofern Verbotstrategien pädagogisch kaum jemals zielführend sind und positive Einstellungen zum Naturschutz vor allem durch leiblich-sinnliche Erfahrungen geprägt werden. Eudaimonistische Argumente und umweltpädagogische Konzepte können miteinander verknüpft werden (Hendel 2002). Naturerfahrungen könnten dem Naturschutz langfristig förderlicher sein als die Betroffenheit, die durch Schautafeln und (fachlich umstrittene) ‚Rote Listen‘ erzeugt wird. Außerhalb der Kernzonen der Nationalparke

sollte der Naturschutz sich öffnen und die Menschen gleichsam einladen und willkommen heißen (Gerdes 2001; Zucchi 2002).¹⁰

3.4 Physiozentrische Argumentationen

Während die bisher vorgebrachten Argumente ausnahmslos anthropozentrischer Natur sind, beruht die Zuerkennung von moralischen Eigenwerten für Naturwesen auf physiozentrischen Auffassungen. Zuerkennung von Eigenwert bedeutet, dass man bestimmten Wesen ‚um ihrer selbst willen‘ moralischen Respekt schuldig ist. Aus dem methodischen Anthropozentrismus aller Ethik folgt kein inhaltlicher. Vielmehr ist jede physiozentrische Position mit dem methodischen Anthropozentrismus vereinbar. Das Inklusionsproblem lässt sich nicht durch die Frage nach den Arten der Mensch-Natur-Beziehungen ersetzen (so aber scheinbar Eser 2003, 350). Die Frage nach der ‚richtigen‘ Beziehung setzt vielmehr eine Lösung des Inklusionsproblems voraus, wenngleich Mensch-Natur-Beziehungen nicht vollständig durch das Inklusionsproblem bestimmt werden können. Es wäre falsch, die eudaimonistische Dimension gegen die Eigenwertidee gleichsam ausspielen zu wollen (Light 2002, 429).

Eudaimonistische Argumente können mit physiozentrischen Argumenten nahezu beliebig kombiniert werden. Der Unterschied liegt darin, dass aus eudaimonistischer Perspektive Natur und Landschaft hochrangige Schutzgüter sind, während aus physiozentrischer Perspektive einige oder alle Naturwesen Mitglieder der *moral community* sind. Unbestritten ist der Schutz, den wir Mitgliedern der *moral patients* schuldig sind, prima facie höher als der Schutz vieler Güter, an deren Erhaltung vielen von uns etwas liegt. Dies besagt jedoch nicht, dass Verpflichtungen zum Erhalt von Schutzgütern per se weniger zu beachten sind als Pflichten gegenüber Mitgliedern der *moral community*. So kann man sich stärker verpflichtet fühlen, ein Gemälde von Max Ernst nicht zu zerstören als dem Bettler vor dem Museum ein Almosen zu geben. Negative Pflichten in Ansehung von

¹⁰ Das heißt nicht, dass man ihnen die Naturerlebnisse möglichst erleichtern sollte. Das damit angesprochene Problem der Wegesicherungspflicht dürfte sich juristisch lösen lassen, indem klar gestellt wird, dass eine Betretung bestimmter Wege auf eigene Gefahr hin geschieht.

Schutzgütern können somit als stärker empfunden werden als positive Hilfspflichten gegenüber benachteiligten Personen. (Selbst ein Biozentriker würde das Gemälde wohl retten, wenn es vom Schimmelpilz befallen worden wäre.)

Varianten des Physiozentrismus sind bekanntlich Sentientismus, Biozentrismus, Ökozentrismus und Holismus. Der Sentientismus erkennt allen empfindungsfähigen, der Biozentrismus allen belebten, der Holismus allen existierenden Naturwesen Eigenwert zu. Der Ökozentrismus betont den Eigenwert intakter (,gesunder‘, ,stabiler‘, ,integrer‘) ökosystemarer Zusammenhänge. Die hinter all diesen Positionen stehende Begründungsproblematik betrifft die Frage nach dem ,richtigen‘ Kriterium für die Zuerkennung von Eigenwert. Jedes Kriterium grenzt zugleich ein und aus. Der Holismus ist insofern ein Sonderfall, als er auf der obersten ethischen Ebene den Gebrauch von Kriterien als moralisch unstatthaft ablehnt (Gorke 1999).

3.4.1 Sentientistische Argumentationen

Nahe liegende Kandidaten für moralisch relevante Eigenschaften sind Bewusstsein, Empfindungsfähigkeit oder das Vorliegen von Interessen, zu meist differenziert nach ,Interesse haben‘ und ,im Interesse sein‘. Ein Naturwesen ist gemäß dem Kriterium der Empfindungsfähigkeit moralisch zu berücksichtigen, sofern es bewusst etwas erleben kann, das heißt: eine eigene Perspektive besitzt. ,Perspektive-Haben‘ bedeutet, dass es auf seine je artspezifische Weise bewusst etwas von der Welt erfährt.¹¹ Der Sentientismus erkennt direkte moralische Pflichten also nur gegenüber Einzelwesen an. Dies halten viele Naturschützer für eine Position, die unannehmbare Konsequenzen hat. Gesetzt, eine endemische und durch eingeschleppte Neozoen gefährdete Pflanzenart könnte vor dem Aussterben nur gerettet werden, indem man die Neozoen tötet. Es scheint, als müssten Sentientisten in derartigen Fällen den Tierschutz priorisieren, da moralische Pflichten gegenüber Mitgliedern der *moral community* prima facie über wünschenswerten sonstigen Zielen stehen. Naturschützern hingegen erscheint es widersinnig, das Fortleben einiger Tiere über das Ziel zu stellen, eine Art zu retten. Es gibt mehr derartige Konflikte (*culling*). Der Sentientismus muss

¹¹ Das damit aufgeworfene Bewusstseins-Problem kann hier nicht behandelt werden.

daher aus Naturschutzsicht Möglichkeiten offen lassen, im Konfliktfall naturale Schutzgüter über nichtmenschliche Mitglieder der *moral community* zu stellen. Andernfalls ist der Sentientismus für Naturschützer nicht nur unzureichend, sondern widersinnig. Einige Sentientisten räumen diese Möglichkeiten ad hoc ein. Wie auch immer hier argumentiert werden mag, eine Bewertung anhand naturschutzfachlicher Kriterien führt oftmals zu anderen Ergebnissen als eine Bewertung anhand eines sentientistischen Prinzips. So scheint der Sentientismus die Anthropozentrik zwar erfolgreich zu überwinden, aber diese Überwindung führt auf den ersten Blick zu vielfältigen Spannungen mit dem Naturschutz (ausführlich Ott 2003).

3.4.2 Biozentristische Argumentationen

Die weitergehenden Positionen (Biozentrismus, Ökozentrismus, Holismus) kommen aus ethischen Gründen als allgemeine Grundlage des Naturschutzes nicht in Betracht. Der Biozentrismus ist von Hause aus eine Individualethik (Schweitzer 1926), die sich kaum verrechtlichen oder administrativ umsetzen lässt. Auch ist es nicht befriedigend gelungen, aus der Intuition einer ‚Ehrfurcht vor dem Leben‘ oder aus der Tatsache, dass wir es unproblematisch finden, beispielsweise vom Wohlergehen und Gedeihen von Pflanzen zu sprechen (Kallhoff 2002), auf überzeugende Weise ein Argument zu entwickeln, das die moralische Berücksichtigung aller Lebewesen begründet.

Die Begründung Taylors (Taylor 1986) ist zirkulär, da der *biocentric outlook on nature*, dessen Anerkennung den moralischen Respekt als einzige angemessene Grundhaltung gegenüber der belebten Natur impliziert, in einer idealen Situation der Wahl zwischen konkurrierenden Weltbildern gewählt werden soll. Das entscheidende Auswahlkriterium *reality awareness* ist aber bereits eine Komponente des *biocentric outlook on nature* selbst. Man erfüllt die entscheidende Bedingung der rationalen Wahl zwischen Weltbildern genau dann, wenn man die zentrale Komponente des *biocentric outlook*, die wiederum direkt mit der biozentristischen Lösung des Inklusionsproblems verknüpft ist, bereits akzeptiert hat. Taylor gibt dies zu (1986, 164 f.). Innerhalb des *biocentric outlook* begreifen wir laut Taylor, was bei der Wahl unseres Weltbildes auf dem Spiele steht (nämlich der Eigenwert der belebten Natur), und daher wählen wir den *biocentric outlook on nature*, der uns zu Respekt gegenüber der Natur kategorisch verpflichtet. Diese Zirkularität macht die Begründung Taylors wertlos, es sei

denn, man sieht hier einen *Circulus fructuosus* vorliegen. Man kann daher dieses (für mich aufgrund der Misanthropie Taylors wenig attraktive) Weltbild wählen, aber man muss dies nicht tun. Daher ist *respect for nature* keine allgemein verbindliche Grundeinstellung.

Der Biozentrismus könnte eine Komponente in einer Konzeption der Selbstachtung sein, die für Naturschützer plausibel ist, aber nicht zur allgemein verbindlichen Moral zählt. Die Begründung Schweitzers enthält metaphysisch-vitalistische beziehungsweise religiöse Prämissen. Dies gilt ähnlich auch für Hans Jonas' These von der Selbstbejahung des Lebendigen, die sich in den Vollzügen eines Organismus zeigt (Jonas 1973). Auch Arne Naess' egalitärer Biozentrismus gründet in dessen *Ecosophy T* und damit in einer maßgeblich von Spinoza geprägten Konzeption von *self-realization* (Naess 1989, insbesondere Kapitel 7).

3.4.3 Ökozentristische Argumentationen

Der Ökozentrismus ist sowohl aus biologischer als auch aus ethischer Sicht kaum zu verteidigen. So lehnt die heutige Ökologie viele Vorstellungen ab (Superorganismus-Konzept, Gleichgewichtszentren, Monoklimax-Konzept, Gesundheit ökologischer Systeme usw.), die Ökozentriker zur Grundlage ihrer Argumentation gemacht haben. Es ist daher ein Irrglaube zu meinen, Ökologie und Ökozentrismus seien Verbündete. Auch erscheint es nicht zulässig, Ökosystemen Interessen zuzusprechen (so aber Johnson 1991), den Begriff ökosystemarer Gesundheit wörtlich statt metaphorisch zu nehmen (so aber Callicott 1995) oder den Begriff der Integrität auf Ökosysteme zu übertragen (so aber Westra 1994).

Das zentrale ethische Problem des Ökozentrismus betrifft seit Aldo Leopolds ‚Landethik‘ (Leopold 1992) die Pflichten gegenüber Ganzheiten als solchen. Der Wert von Individuen einschließlich menschlicher Individuen ist in strikten Formen des Ökozentrismus relativ zum Gedeihen beziehungsweise zum Erhalt ökosystemarer Integrität (Callicott 1980). Eine ernsthafte Überordnung von ökosystemaren Ganzheiten über Individuen sowie die konsequente Eingliederung der menschlichen Spezies in die ‚Gemeinschaft des Lebendigen‘ impliziert Konsequenzen, die zu Recht als ‚ökofaschistisch‘ bezeichnet werden können. Der Ökozentrismus ist daher sowohl aus naturwissenschaftlichen als auch aus moralischen Gründen abzulehnen. Man kann jedoch praktischer Holist sein, ohne ethischer Ökozentriker sein zu müssen (Varner 1998), das heißt: Man kann epistemische Prinzipien wie

etwa das der Retinität (SRU 1994) oder Schutzgüter wie ökosystemare Resilienz anerkennen, ohne die Position der ethischen Ökozentrik vertreten zu müssen.¹²

3.4.4 Inklusionsproblematik

Der hier als richtig unterstellte Sentientismus konzentriert sich auf den Schutz individueller bewusster Lebewesen. Der Naturschutz hingegen orientiert sich vornehmlich an überindividuellen Einheiten (Spezies, Habitate, Ökosysteme usw.). Individuen sind für viele Artenschützer ephemer. Auf die Spannungen zwischen der direkten moralischen Berücksichtigung nur der höher entwickelten Einzelwesen und den überindividuellen Schutzgütern des Naturschutzes wurde hingewiesen (siehe oben, Varner 1998; Sober 1995). In der neueren Literatur finden sich etliche Versuche, in diesem Konfliktfeld zu vermitteln, indem man zeigt, dass auch der Sentientismus zu einer plausiblen Naturschutzethik führt (O'Neil 2000; Jamieson 1998; Taylor 1996). Grundsätzlich gilt hierbei: „Ultimately the value of nonsentient entities rests on how they fit into the lives of sentient beings.“ (Jamieson 1997, 47)

Ontologisch betrachtet, existieren Individuen nur als Exemplare einer bestimmten Art, während Arten ohne lebendige Individuen keinen Bestand haben können (es sei denn in den Schränken naturhistorischer Museen). Arten und Individuen stehen somit in einem Verhältnis der wechselseitigen Existenzpräsupposition. Man kann keine Arten schützen, ohne Bedingungen zu erhalten, unter denen Individuen sich fortpflanzen können (Genbanken einmal ausgeklammert). Der Begriff einer überlebensfähigen Population macht ohne vitale Individuen keinen Sinn. Man nimmt ferner an, dass die Beziehung zwischen Individuen und ihrer Art durch das ‚objektive‘ Interesse an Fortpflanzung (Genproliferation) vermittelt wird und dass diese Vermittlung in der außermenschlichen Natur ‚enger‘ ist als beim Menschen, so dass es in der Natur objektiv zum Telos eines Individuums zählt, seine Art fortzupflanzen (Faber/Manstetten 1998, 219 ff.; siehe auch Agar

¹² Eine ausführliche Kritik am Holismus findet sich in Ott (2003).

1995, 408 ff.).¹³ Die Fortpflanzung der Individuen ist, spekulativ betrachtet, eine Selbstbejahung der Spezies. Der Respekt für einen höher entwickelten Organismus schließt den Respekt für die ‚objektiven‘ Ziele des Organismus ein. Man muss dann sagen, dass es für höhere Tiere ‚objektiv‘ schlimmer ist, keinen Fortpflanzungserfolg zu haben als ‚subjektiv‘ organischen Schmerz zu empfinden. Es wäre zu diskutieren, ob wir diese Beurteilung als kontraintuitiv empfinden.

Der Sentientismus hat sich anfangs zumeist auf Nutztiere und die Frage der Tierversuche konzentriert und die Zerstörung von Lebensräumen nur am Rande behandelt. Rückt man dieses Problemfeld stärker in den Mittelpunkt, kann man das Habitat-Argument stark machen, wonach Pflichten gegenüber höheren wild lebenden Tieren in Ansehung ihrer natürlichen Lebensräume bestehen. „Animal liberationists can value nature as a home for sentient beings.“ (Jamieson 1997, 51) Ich halte dieses Argument für in sich schlüssig und in seinen Konsequenzen weitreichend. Varner argumentiert in diesem Sinne, Tierschützer sollten sich für den Schutz des ökologischen Hintergrundes einsetzen, „on which future generations of animals will depend“ (Varner 1998, 106). Habitaterhalt schützt de facto all das mit, was in diesen Habitaten ‚so kreucht und fleucht‘. Somit sind nicht nur die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, sondern prima facie auch die Habitate wild lebender und empfindungsfähiger Mitgeschöpfe dauerhaft zu schützen. Die Kasuistik ergibt sich auf dem Fuße, wenn beispielsweise solche Habitate an menschliche Siedlungen grenzen oder wenn gefragt wird, ob Menschen zur Fortsetzung unrentabler Wirtschaftsweisen verpflichtet seien, ohne die bestimmte Habitate vernichtet werden (beispielsweise Grünlandbeweidung). Umgekehrt greift jeder Ackerbau in Habitate ein. Daraus ergibt sich eine Grundregel der möglichst schonenden Landnutzung, die in der eher moralischen Individualgrundpflicht des § 4 des BNatSchG ansatzweise zum Ausdruck kommt.

¹³ Das ‚objektive‘ Telos der Fortpflanzung scheint sich für Faber/Manstetten aus dem primären Telos der Selbstentfaltung herleiten zu lassen.

3.5 Ethische Begründungsmuster und konkrete Naturschutzkonflikte

Während die Dispute über die Lösung des Inklusionsproblems sich aufgrund des Hinterfragens bestimmter Annahmen immer mehr in ontologische und metaethische Fragestellungen verlagern, ist die Umweltethik gut beraten, ihre politisch-praktische Dimension nicht aus den Augen zu verlieren. Man muss die Fragerichtungen des *deep questioning* und die der *loose derivation* (sensu Naess) gesondert behandeln (ähnlich Light 2002). So kann man metaethisch fragen, ob die Annahme des moralischen Standpunktes immer zur größtmöglichen ontologischen Sparsamkeit verpflichtet (was zugunsten des Holismus spräche), oder ontologisch über tierisches Bewusstsein oder über nicht-bewusste *representational goals* von Organismen (Agar 1995) reflektieren. Man kann sich auch in Richtung auf Naturschutzpolitik fragen, wie sich Begründungsmuster in realisierbare Ziele und deren Umsetzung übersetzen lassen. Es bedarf hierzu einer kategorialen Transformation von Begründungen in Zielsysteme. Hierzu bedarf es einiger Festlegungen, die normlogisch nicht ableitbar sind.

Häufig versucht man, mit umweltethischen Argumenten konkrete Fälle eindeutig zu bewerten. Zumeist sind diese Versuche zum Scheitern verurteilt. Werden nämlich die hier skizzierten Begründungsmuster in konkreten Naturschutzkonflikten ‚vor Ort‘ vorgebracht, so erscheinen sie in direkter Konfrontation mit den Gründen, die zugunsten einer naturverbrauchenden Maßnahme sprechen, zumeist nicht als ausreichend, um diese Maßnahme als ‚definitiv‘ unzulässig zu erweisen. Die Gründe werden also weithin als gute und ehrenwerte Gründe akzeptiert, aber häufig ‚vor Ort weggewogen‘. Die kasuistische Schwäche guter Gründe lässt sich teilweise durch implizite Begründungslastregeln sowie durch den Umstand erklären, dass die instrumentellen und eudaimonistischen Werte sowie die entsprechenden Naturgüter durch jede naturverbrauchende Maßnahme immer nur marginal und punktuell zum Schlechteren hin verändert werden. Begründungslasten, Marginalität des Naturverbrauchs und auch die Ungewissheiten über langfristige Konsequenzen können erklären, warum der Naturschutz bei den Abwägungen im Einzelfall allzu häufig unterliegt. Naturverbrauchende Maßnahmen summieren sich jedoch in ihren Wirkungen (beispielsweise Flächenumwandlung). Durch die dadurch bewirkten Status-quo-minus-Strukturen (Spaemann 1980; Ott 1996), die an die negativ-dialektische Denkfigur vom ‚Umschlag von Quantität in Qualität‘ denken lassen, ergibt

sich auf längere Sicht ein Muster der Landnutzung, das durch hohe Siedlungsdichte, intensive Nutzungsformen, eine damit einher gehende Nivellierung der Landschaft und – trotz des Systems der Schutzgebiete – einen weiteren Schwund an biotischer und landschaftlicher Eigenart und Vielfalt gekennzeichnet sein dürfte. Daher bedarf es im Naturschutz abwägungsfester Schutzpositionen und übergreifender Zielsysteme.

Die vorgetragenen Begründungsmuster dienen daher in erster Linie dazu, die politischen und rechtlichen Prinzipien und die allgemeinen Ziele des Naturschutzes zu legitimieren. Erst in zweiter Linie dienen diese Argumente zur Entscheidung konkreter Konflikte. Aus den ethischen Begründungsmustern lässt sich das genaue Ausmaß des Naturschutzes, das eine bestimmte Gesellschaft anstreben sollte, zwar nicht logisch zwingend ableiten. Es lässt sich jedoch ein nach Leitlinien differenziertes Zielsystem vorschlagen. Die umweltethischen Argumente sind, so meine These, hinreichend, um eine Präsumpion zugunsten eines anspruchsvollen Zielsystems im Naturschutz zu begründen. Da Präsumptionen konzeptionell mit Begründungslasten verbunden sind, verpflichten diese Präsumptionen die Opponenten eines solchen Zielsystems, ihre Gründe darzulegen. So könnte man ja offen und ehrlich zugunsten der These argumentieren wollen, dass eine Industriegesellschaft sich (beziehungsweise ‚wir uns‘) im Zeitalter der Globalisierung um der Standortsicherheit willen keinen anspruchsvollen Naturschutz ‚mehr leisten könne‘ (beziehungsweise ‚könnten‘).

4 Leitlinien des Naturschutzes

Vor dem Hintergrund der beiden obersten Ebenen können nun auf Ebene III Leitlinien des Naturschutzes differenziert werden. Die Bewertung der Leitlinien ist daher nicht unabhängig von der umweltethischen Grundposition, die man vertreten möchte. Aus Sicht einer ökozentrischen oder holistischen Ethik ist der Prozessschutz immer die *first-best*-Option. Die Wahl einer anderen Option ist begründungspflichtig. Für eine anthropozentrische oder sentientistische Konzeption sind die nachfolgend explizierten Leitlinien gleichrangig.

4.1 Unterscheidungen von Leitlinien

Man kann folgende Leitlinien des Naturschutzes unterscheiden:

- Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes (Begründung: instrumentelle Werte, Verantwortung für zukünftige Generationen);
- Kulturlandschaftsschutz (Begründung: eudaimonistische Werte);
- Habitatschutz (Begründung: Sentientismus);
- Artenschutz (Begründung: gemischt);
- Prozessschutz (Begründung: gemischt).

Natürlich überlagern sich diese Leitlinien im Raum; denn es werden ja nicht einzelne Flächen trennscharf anhand nur einer dieser Leitlinien unter Schutz gestellt. In diesem Abschnitt gehe ich nur auf die Leitlinien des Arten- und des Prozessschutzes näher ein.

4.2 Leitlinie des Artenschutzes

Viele Arten besitzen Funktionen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Viele Spezies zählen zu den Nahrungsnetzen höherer Tiere und sind daher als Komponenten ihrer Habitate schützenswert. Arten sind charakteristische Bestandteile von Landschaften. Sofern der Schutz von Arten nicht bereits durch eine andere Leitlinie gerechtfertigt werden kann, so ergibt sich eine für politische und rechtliche Zwecke ausreichende Begründung des Artenschutzes aus folgendem Argumentationsmuster (Hampicke 1991): Die Ausrottung von Arten ist irreversibel. Die vielfältigen Ungewissheiten in Bezug auf das Zusammenwirken zwischen der Diversität von Arten und der ökosystemaren Resilienz (Diversität-Stabilität-Beziehung) sollte ein Grund zur Risikominimierung, das heißt: zum Artenschutz sein. Viele Arten haben Existenz-, Options- oder Informationswerte. Arten sind gleichsam ‚Kunstwerke der Evolution‘ (sensu Wilson). Die ökonomischen Kosten des Erhalts aller in Deutschland vorkommenden Spezies sind vergleichsweise gering und übersteigen nicht die Zumutbarkeitsgrenzen. Daher ist es plausibel, alle Arten prima facie als Schutzgüter zu betrachten, und wünschenswert, sie in situ zu erhalten. Der Prima-facie-Schutz lässt Ausnahmen zu (etwa bei der Gruppe eindeutig schädlicher Neobiota).

Die Argumente, die zum Schutz der globalen Artenvielfalt vorgetragen werden (WBGU 2000), lassen sich allerdings nicht auf die Situation in Deutschland übertragen (so aber Bick/Obermann 2000). Hier sind Diffe-

renzierungen angebracht, die auch für eine effiziente Allokation von Naturschutzressourcen von Belang sind. Deutschland ist ein relativ artenarmes Land, das kaum ‚echte‘ Endemiten aufweist und für viele Spezies am Rande ihres natürlichen Verbreitungsgebietes liegt. Viele der in Deutschland gefährdeten Arten sind als Spezies nicht gefährdet. Für die Mehrzahl der untersuchten Pflanzenarten Deutschlands sind Gefährdung und Verantwortlichkeit negativ miteinander korreliert.¹⁴ Mit reinen Artenschutzgründen lässt sich nicht begründen, warum Exemplare einer Spezies ausgerechnet auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik existieren können müssen. Man kann die ‚politische Signalwirkung‘ betonen – aber das ist ein anderes Argument. Natürlich gibt es gute eudaimonistische Gründe, auch regionale Populationen in ihren Grenzverbreitungsgebieten zu erhalten. Der Anblick eines Seeadlers (Schmetterling, Orchidee, Biber, Luchs usw.) ist etwas anderes als das Wissen, dass weltweit diese Spezies nicht gefährdet sind. Muss man bis in die Ukraine fahren, wenn man den Seggenrohrsänger hören und sehen will? Hierauf komme ich im Abschnitt 6 zurück.

4.3 Leitlinie des Prozessschutzes

Der Prozessschutz hat viele Anhänger unter Naturschützern gefunden und ist oberste Leitlinie für die Kernzonen der deutschen Nationalparke. Er versteht sich als eine Ergänzung zu den bereits etablierten Zielen des Naturschutzes (Sturm 1993; Scherzinger 1997). Der Prozessschutzgedanke orientiert sich an der Leitlinie eines Höchstmaßes an ‚Naturnähe‘. Der Prozessschutz im engeren Sinne konvergiert stark mit dem Ziel der Erhaltung oder der Entwicklung von (absoluter oder relativer) Wildnis. Zeitweilige Pflegemaßnahmen zur Einleitung einer natürlichen Entwicklung sind womöglich zulässig; dauerhafte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bestimmter Schutzgüter (Arten, Biotope) oder stoffliche Nutzungen hingegen (eigentlich) nicht. Wenn die freie Naturdynamik Arten zum Verschwinden bringt, so ist dies ganz anders zu beurteilen, als wenn Menschen Arten verdrängen.

¹⁴

Botanische Untersuchungen für Mitteleuropa ergaben, dass von den rund 7000 Farn- und Blütenpflanzen nur 6 % im Gesamtgebiet Mitteleuropas gefährdet sind (Schnittler/Günther 1999).

Darin zeigt sich ein gewisser *nature-knows-best*-Naturalismus der Prozessschutzvertreter.

Für Anhänger des Prozessschutzes sollten etwa 5 % der gesamten Landesfläche Deutschlands der Eigendynamik der natürlichen Entwicklung unterliegen (Succow 1997; Succow/Jeschke/Knapp 2001). In den USA existiert das *Wildland Project*, das auf ein *rewilding* Nord-Amerikas abzielt. Große nutzungsfreie Wildnis-Kerngebiete sollen gemäß der Konzeption des *Wildland Project* durch breite Korridore miteinander vernetzt werden. Sowohl Kernareale als auch Korridore sollen mit Pufferzonen gleichsam ummantelt werden, in denen nur eine extensive Nutzung zulässig sein sollte. Die dahinter stehende Ethik scheint teils biozentrisch, teils ökozentrisch zu sein; die sozialpolitische Dimension erschöpft sich auf der Internet-Seite des *Wildland Project* (leider) im Schlagwort von „vibrant human communities imbedded in healthy ecosystems“.¹⁵ Aufgrund solcher weitreichender Visionen fragt sich, welche Gründe für den Prozessschutz sprechen. Es ist unproblematisch, Prozessschutz als prioritäre Leitlinie in einer Schutzgebietskategorie zu definieren. Für den Holismus und die Ökozentrik ist der Prozessschutz etwas, das aus moralischen Gründen *prima facie* überall anzustreben ist.

Unklar ist im Konzept des Prozessschutzes, ob natürliche Prozesse um ihrer selbst oder um anderer Ziele willen, also aus instrumentellen Gesichtspunkten, zu schützen sind. Man kann im Prinzip den Prozessschutz instrumentell konzipieren, etwa Prozessschutz als Mittel, um erwünschte Zustände zu erhalten. Oder aber man möchte Prozessschutz *sans phrase*, das heißt ohne weitere Qualifikationen durch Menschen („Natur Natur sein lassen!‘). Ein instrumentelles Verständnis des Prozessschutzes ist unproblematisch: Aber dieses Verständnis scheint die Emphase nicht erklären zu können, mit dem sich viele Naturschützer für den Prozessschutz engagieren. Das instrumentelle Verständnis ist zudem konzeptionell mit der Auffassung unvereinbar, der Prozessschutz sei die ‚Krone des Naturschutzes‘, denn die eigentliche ‚Krone‘ (wenn man denn so reden will) wären dann ja die Zwecke und Ziele, die sich aus den Prozessen ergeben sollen.

Der Prozessschutz lässt sich auch nicht in allen Fällen funktional mit dem Artenschutz begründen; vielmehr stehen Prozess- und Artenschutz

¹⁵ Siehe: www.wildlandprojectrevealed.org (Download: 25.11.2001).

(unter heutigen Bedingungen) häufig in einem Spannungs- oder Gegensatzverhältnis. Prozessschutz kann mit dem Verlust an Artenvielfalt verbunden sein. Dies muss kein gravierender Zielkonflikt sein, solange die durch den Prozessschutz gefährdeten Arten anderswo erhalten werden, aber man sollte es erwähnen.

Gelegentlich wird behauptet, es sei erforderlich, auf mindestens 10-20 % der terrestrischen Landfläche Prozessschutz zu betreiben, um die Existenz der Menschheit dauerhaft zu sichern. Das Argument hat die folgende Form:

1. Nur wenn A geschieht, lässt sich B vermeiden.
2. B muss unbedingt vermieden werden.
3. Also muss A geschehen!

Begründungspflichtig ist natürlich der vorausgesetzte Zusammenhang zwischen A und B. Hier sind die Vertreter des Arguments in der Bringschuld.

Ein Argument zugunsten des Prozessschutzes besagt, man solle der Natur einen Teil dessen zurückgeben, was der Mensch ihr (unrechtmäßig) genommen habe. Dieses Argument stellt sich ‚die‘ Natur wie ein Makro-Subjekt vor, dem man etwas auf unrechtmäßige Weise nehmen kann, und ist daher begrifflich fragwürdig. Ebenfalls unhaltbar ist die Auffassung, wonach durch den Prozessschutz Evolution ‚zugelassen‘ werde. Evolutionäre Vorgänge finden auch auf genutzten Flächen statt. Man müsste demnach aus Sicht des Prozessschutzes argumentieren, dass evolutionäre Prozesse auf Prozessschutzflächen und in der Wildnis nicht nur anders, sondern ‚besser‘ seien als solche auf anthropogen überformten Flächen. Ich sehe bislang nicht, wie solch ein Argument funktionieren soll. Die Konfusion verstärkt sich noch, wenn vom Schutz ‚evolutionärer Potentiale‘ oder von ‚evolutionären Risiken‘ die Rede ist.

Es ist allerdings auch ein schlechtes Gegenargument, wenn man sagt, Prozessschutz sei in Mitteleuropa nicht sinnvoll, weil es hier schon seit langem keine Wildnis mehr gebe. Wenn zu der Natur, die wir wollen, auch Natur zählt, die sich weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Eingriffen entwickelt, dann entstünden auch in Mitteleuropa Naturareale, die zwar nicht ‚ursprüngliche‘, aber ‚sekundäre‘ (und insofern ‚relative‘) Wildnis wären. Daher kann man ‚neue‘ Wildnisgebiete im Prinzip auch auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften schaffen. In diesem Sinne ist Prozessschutz eine Option der Landnutzung.

Begründet wird der Prozessschutz häufig mit einer ‚Sehnsucht nach Wildnis‘, mit der ‚Übersättigung‘ durch eine von Menschen geprägte Natur sowie mit den intensiven Emotionen, die die Betrachtung un gelenkter Naturprozesse hervorrufe (Scherzinger 1997; Hoisl u. a. 1998; Haubl 1999; Zucchi 2002). Menschen setzen sich der Wildnis aus, um ihre Erlebnisfähigkeit zu steigern, sich körperlich-seelisch zu bewähren, sich ihrer selbst zu vergewissern, sich in ihrer Endlichkeit ‚anzunehmen‘ usw. Solche eudaimonistischen Begründungen erscheinen mir neben instrumentellen Argumenten und Habitatschutz-Argumenten die überzeugendsten Begründungen des Prozessschutzgedankens zu sein.¹⁶ Sie implizieren allerdings, dass Prozessschutzflächen nicht abgesperrt werden dürfen, denn Wildnis muss im Rahmen einer eudaimonistischen Argumentationsführung immer auch erlebt werden können. Hier ergeben sich womöglich Paradoxien einer ‚Wildnis für und mit Menschen‘. Es wäre eine Probe aufs Exempel wert, zu untersuchen, ob sich Wildnisgebiete nicht quasi von selbst schützen, weil sie für die meisten Besucher und Spaziergänger unattraktiv sind. Denen, den an einer Betretung liegt, sollte es unter Regeln erlaubt sein. Ich plädiere insofern für die Einrichtung von Gebieten relativer Wildnis, die für Menschen zugänglich bleiben.

Der Prozessschutz ist daher eine von mehreren sinnvollen Optionen im Repertoire der Leitlinien des Naturschutzes. Es liegt jedoch kein Argument vor, ihm gegenüber dem Schutz der Kulturlandschaft, dem Artenschutz oder dem Biotopschutz eine höhere moralische Dignität zuzuerkennen. Auch sollte diese noch neue Leitlinie nicht ‚mit der Brechstange‘ gegen massive Widerstände durchgesetzt werden. Wildnis als das für uns Mitteleuropäer Außerordentliche (‚Sozialexperiment Naturschutz‘) bedarf der Gewöhnung (ähnlich wie die Wiederansiedlung von Wölfen).

¹⁶

Man muss nicht so weit gehen, um in hymnischer Tonlage von einem ‚spirituellen, mystischen Aufbruch als einen Befreiungsschlag für unsere Seele‘ zu reden (Weinzierl 1999, 64). Was das Problem der Naturspiritualität anbetrifft, so ist mit Wittgenstein zu sagen, dass es besser ist, hierüber (bis auf weiteres) zu schweigen als zu schwafeln.

5 Rechtfertigung des Ausmaßes

5.1 Naturschutz in der Abwägung von Gütern beziehungsweise Ressourcen

Wenn das Anliegen des Naturschutzes und dessen wesentliche Leitlinien als gerechtfertigt gelten können und die Präsump­tion zugunsten eines anspruchsvollen Zielsystems anerkannt wird, stellt sich die Frage, ‚wie viel‘ an knappen Mitteln und Ressourcen uns dieses Anliegen im Verhältnis zu anderen Anliegen wert ist. Diese Beurteilung erfolgt im Kontext von Ebene III, auf der die obersten Ziele nach Art und Ausmaß festzulegen sind. Das Ausmaß der Oberziele lässt sich weder rein moralisch noch naturwissenschaftlich ‚ableiten‘; hier sind Festlegungen erforderlich, die weder rein willkürlich noch strikt beweisbar sind.

Zur Bestimmung des genauen Ausmaßes bedarf es daher vor allem staatsbürgerlicher Debatten (sensu Habermas) und verständiger Übereinkünfte etwa der Art, wie viel kollektive Güter welcher Art erzeugt werden sollten. Hier kann man ein Pflichtniveau als eine Art unterer Grenze von wünschenswerten Verbesserungszielen unterscheiden. Das Pflichtniveau ist durch die Konzeption starker Nachhaltigkeit, die eingangs skizzierte Deutung des Artikels 20a GG, durch das Habitatschutz-Argument und durch die Präsump­tion zugunsten eines anspruchsvollen Zielsystems bestimmt.

Steigerungen im Naturschutz dürften aber auch mit dem Problem des abnehmenden Grenznutzens zu kämpfen haben. Theoretisch kann man davon ausgehen, dass der Grenznutzen von Naturschutzflächen umso höher ist, je knapper diese sind. Der marginale Wert der Wildnis beispielsweise ist in Amazonien geringer als in Luxemburg. Dies impliziert ein ‚optimales‘ Ausmaß an Naturschutz an einem Punkt, an dem der Grenznutzen von Wildnis und Kulturlandschaft gleich hoch ist (Hampicke 1999, 89 f.). Nun lässt sich ein solcher ‚optimaler Punkt‘ theoretisch postulieren; seine genaue Verortung setzt diskursive Verständigungsprozesse darüber voraus, was Natur ‚uns wirklich bedeutet‘ und welche Natur wir wollen soll(t)en.¹⁷ Das

¹⁷ Insofern hat Habermas Recht, wenn er derartige Debatten, in denen kulturelle, axiologische und eudaimonistische Orientierungen geprüft werden, von reinen moralischen Diskursen unterscheidet (Habermas 1991, 204).

‚optimale‘ Naturschutzniveau liegt allerdings unterhalb des Status quo – darüber sind sich Umweltökonom, Umweltethiker, Naturschützer und viele Umweltjuristen einig.

5.2 Richtwerte als Orientierungsgrößen

Die Bedeutung eines differenzierten nationalen Zielkonzeptes für den Naturschutz wurde häufig betont (hierzu ausführlich SRU 2002b). Ziele auf Ebene III lassen sich nicht naturwissenschaftlich beweisen, sondern sie verbinden Begründungen, Leitlinien und naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu einer Orientierungsgröße („Richtwert“) (beispielsweise die Einrichtung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche). Die wissenschaftliche Begründung für die Notwendigkeit eines bestimmten Ausmaßes an Naturschutz kann dabei je nach Wissensstand mehr oder weniger stringent sein. Unhaltbar ist jedoch die Auffassung, die quantifizierten Ziele des Naturschutzes seien ‚willkürlich aus der Luft gegriffen‘. Die Alternative zwischen naturwissenschaftlichem Beweis und willkürlicher Definition der quantifizierten Ziele des Naturschutzes ist falsch konstruiert. In anderen Disziplinen werden Richtwerte, die von Fachleuten erarbeitet und häufig in der Form eines Kompromisses fixiert worden sind, allgemein akzeptiert und zum Teil sogar als rechtsverbindliche Standards anerkannt. Dies gilt für technische Richtlinien, aber auch für umweltbezogene Grenzwerte. Im Bereich der Umweltpolitik und des technischen Umweltschutzes haben Zielsetzungen eine lange Tradition (Wicke 1989). Bei allen Unterschieden ist nicht ersichtlich, warum dem Naturschutz bei der Festlegung von quantifizierten Zielen höhere Begründungslasten auferlegt werden sollten.

Die Umsetzung des nach wie vor aktuellen Konzeptes differenzierter Landnutzung (Haber 1998) kann als ein vorrangiges Ziel des Naturschutzes gelten. Gemäß dem Konzept der differenzierten Landnutzung ist eine standortangepasste und damit je nach Funktionen und Empfindlichkeit des Standortes differenzierte Nutzungsintensität anzustreben. Dieses ergibt aufgrund der unterschiedlichen Standortanforderungen eine räumliche und zeitliche Durchmischung von abgestuften Nutzungsintensitäten und Nutzungsarten. Auf regionaler und lokaler Ebene kann es in vielen Fällen natürlich nicht nur einen anzustrebenden ‚Ideal‘-Zustand von Natur und Landschaft geben, sondern es kann unterschiedliche regionale und lokale Optima geben; diese müssen in der lokalen Zielfindung (auch: ‚regionale Leitbildentwicklung‘) bestimmt und umgesetzt werden.

Der Richtwert von 10 % Vorrangflächen für den Naturschutz wird in der Literatur häufig genannt und liegt eher am unteren Rand der Berechnungen. Ein integriertes Biotopschutzkonzept für Schleswig-Holstein kam auf erforderliche 18,6 % der Landesfläche (11,4 % Vorrangflächen, 7,2 % Ausgleichsflächen). Neuere Berechnungen zeigen, dass das Ziel der gesicherten dauerhaften Erhaltung der gesamten Biodiversität auf ca. 15 % der Landesfläche erreicht werden könnte, falls die Flächen nach Schutzzwecken ausgewählt würden. Diese Ziele sind realistisch und prinzipiell, das heißt: bei politischem Willen sehr wohl finanzierbar (Umschichtung der Agrarsubventionen in die so genannte ‚zweite Säule‘).

5.3 Formulierungen überregionaler Ziele des Naturschutzes

Es lassen sich vor dem Hintergrund der Begründungen, Prinzipien und Leitlinien folgende überregionale Ziele formulieren (Bick/Obermann 2000; SRU 2002b, Tabellen 2-6):

- Konsolidierung und Fortentwicklung des Systems der Schutzgebiete;
- Schaffung von Naturvorrangflächen in Gestalt eines Biotopverbundes gemäß BNatSchG und des Netzes „Natura 2000“;
- Koordination und Integration von Biotopverbund und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)-Gebieten;
- ernsthafte Erfüllung der FFH-Richtlinie durch Nachmeldungen; Respektierung der Integrität des Netzes „Natura 2000“ durch andere Politikfelder (Verkehrspolitik);
- Ausweitung des Naturschutzes in die gesamte Fläche (,integrative‘ Strategien) im Rahmen eines Konzepts der differenzierten Landnutzung;
- verstärkte Anstrengungen im Meeresnaturschutz, Ausweisung von Meeresschutzgebieten;
- Extensivierung der Landnutzung auf hierzu geeigneten Flächen (Agrarpolitik);
- Verknüpfung von Strategien zur Stärkung des ländlichen Raums mit Naturschutzzielen;
- deutliche und dauerhafte Verringerung der Schadstoffeinträge einschließlich eutrophierender Stoffe besonders aus diffusen punktuellen Quellen;
- Reduktion der Flächenumwandlung (mittelfristiges Ziel: 30 ha/Tag);
- Erhalt der verbliebenen unzerschnittenen Räume insbesondere in Ostdeutschland;

- Erhalt der unverbauten Fließgewässer, ernsthafte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
- Erhalt und Sicherung des so genannten ‚Grünen Bandes‘.¹⁸

In prozeduraler, institutioneller und politischer Hinsicht sind stichpunktartig folgende Ziele zu nennen:

- sektorale Politikintegration (Naturschutz als Querschnittsaufgabe);
- Ergänzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie um eine Biodiversitäts- beziehungsweise um eine Naturschutzstrategie;
- stärkere Verantwortung des Bundes für Ziele von nationaler Bedeutung (Problem der föderalen Kompetenzen);
- Einrichtung eines flächendeckenden System der Landschaftsplanung und eine Neubestimmung des Verhältnisses verschiedener Planungssysteme einschließlich einer Aufwertung der Naturschutzbehörden gegenüber anderen Behörden;
- verstärkte Bürgerbeteiligung im Naturschutz (Durchführung von Mediationsverfahren in Nationalparks sowie partizipative Verfahren zur regionalen Leitbildentwicklung).

6 Prioritäten

Zielsysteme und Einstufungen einzelner Natursegmente ergänzen einander auf unterschiedlichen Ebenen. Einstufungen hinsichtlich der ‚Wertigkeit‘ von Arealen erfolgt auf Ebene IV anhand von Klassifikationssystemen (etwa Plachter 1992 mit der Unterscheidung von Objekt- und Typusebene). Die auf Ebene IV als ‚hochwertig‘ eingestuften Gebiete werden in der Regel unter Schutz gestellt und sind dann Teil des Zielsystems (Ebene III). Die regionale Leitbildentwicklung (Ebene V) setzt diese Hochwertigkeit voraus.

Im Bereich der naturschutzfachlichen Wertstufen erscheint neben den älteren Mantelkonzepten (Stufen 9-1 nach Kaule 1991) insbesondere das

¹⁸

Hier spielt das Symbolische eine große Rolle. Der Übergang vom einstigen ‚Todesstreifen‘ zu einem ‚grünen‘ Korridor wäre ein Zeichen neuer nationalstaatlicher Einheit, dessen sich auch Verfassungspatrioten nicht zu schämen brauchen.

Konzept raumbedeutsamer Arten weiterführend zu sein (Müller-Motzfeld u. a. 1997). Die Skalierung der Raumbedeutsamkeit von Arten löst sich in diesem Konzept von dem Bezug auf die ‚Roten Listen‘ sowie einem fragwürdigen numerischen Bewertungsformalismus (kritisch Plachter 1992). Solche Schemata sind als Orientierungsrahmen zu verstehen (Romahn 2003, 153). Einstufungen anhand dieser Schemata sind Argumente innerhalb von modulartig aufgebauten Verfahren der diskursiven Leitbildentwicklung auf Ebene 5 (Wiegleb 1997; konzeptionell besser bei von Haaren/Horlitz 2002).

Sicherlich gilt es, die besondere weltweite, europäische, nationale und regionale umweltpolitische Verantwortung im Bereich des Artenschutzes festzulegen. Hier bietet das Konzept der raumbedeutsamen Arten einen weiterführenden Ansatz (Müller-Motzfeld u. a. 1997). Eine besondere nationale Verantwortung im Artenschutz liegt laut Benzler (2001) vor, wenn a) Deutschland einen großen Anteil am Gesamthabitat einer Art hat, b) ein großer Anteil der Gesamtpopulation in Deutschland wächst, brütet, rastet usw., c) die Art in Deutschland endemisch ist oder d) isolierte Vorposten einer Art bestehen.¹⁹ Diese qualitativen Termini lassen sich quantifizieren (25 %, 50 % usw.). In Bezug auf Pflanzengesellschaften haben Berg u. a. (2001) drei Kriterien der Einstufung ausgewiesen: Natürlichkeitsgrad, Gefährdungsinhalt, Verantwortlichkeit.²⁰ Der Natürlichkeitsgrad repräsentiert die naturschutzfachlichen Wertstufen, der Gefährdungsinhalt integriert die ‚Roten Listen‘, die Verantwortung bezieht sich, vereinfacht gesagt, auf die ‚Raumbedeutsamkeit‘. Die (methodisch allerdings problematische) Integration der drei Kriterien ermöglicht eine nachvollziehbare Angabe über Grade der Schutzwürdigkeit einzelner Natursegmente. Folgende Gebiete sind

¹⁹ Das Kriterium d) bezieht sich allerdings auf ein neues Argumentationsmuster. Isolierte Randpopulationen sind für den Fortbestand einer Art nicht unbedingt erforderlich. Sie tragen jedoch zur standortspezifischen regionalen Biodiversität bei. Geht man von der genetischen Vielfalt aus, sind Populationen am Rande ihres Verbreitungsgebietes und isolierte Populationen daher von besonderem Interesse. Hier ist die Tendenz zur genetischen Weiterentwicklung und zur Speziation besonders hoch. Wenn man zu diesem Argumentationsmuster greift, muss man allerdings einen Grund angeben, warum der Vorgang der Speziation wünschens- oder schützenswert ist.

²⁰ Das Kriterium ‚Taxonomie‘ ist entfallen, da Taxonomie deskriptiv und nicht normativ ist, sich daher als Kriterium nicht eignet.

demnach für den Naturschutz von besonderer Bedeutung und sollten in jedes Zielsystem eingebettet werden:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Erhalt von raumbedeutsamen Lebensräumen und Arten;
- Gebiete mit geringem Hemerobiegradienten („Natürlichkeit“);
- Gebiete mit hohem ‚Besatz‘ von seltenen oder gefährdeten Arten;
- größere zusammenhängende, unzerschnittene Gebiete;
- bundesweit oder international bedeutsame historische Landschaften;
- Gebiete von hohem landschaftsästhetischem Reiz und mit geschichtlichem Symbolwert („Grünes Band“ statt „Todesstreifen“);
- Gebiete mit bundesweiter Bedeutung für die Erholung (Erholungslandschaften);
- Gebiete mit bundesweiter oder internationaler Bedeutung für den Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz und Fließgewässerschutz;
- Gebiete mit bundesweiter Bedeutung für den Bodenschutz (bedeutsames biotisches Ertragspotential, Problemgebiete);
- agrarische Grenzstandorte, auf denen eine Integration von Naturschutz und Landnutzung möglich ist;
- Gebiete, die sich zur Umsetzung der Leitlinie des Prozessschutzes anbieten.

7 Schluss

Bis auf die Ebene der Instrumente (Schutzgebietsausweisung, Vertragsnaturschutz usw.), die nicht Gegenstand dieses Beitrags waren, sind nunmehr alle Ebenen mit Inhalten beziehungsweise mit Positionen ‚besetzt‘ worden. Ist damit die Frage beantwortet, welche Natur ‚wir‘ wollen sollen? Das natürlich nicht. Vielleicht ist die Frage nicht letztgültig („definitiv“) beantwortbar. Aber vielleicht haben wir bei der Suche nach einer gegenwärtig diskursrational vertretbaren Antwort kleinere Fortschritte erzielt. Die Politik ist daher aufgefordert, eine Biodiversitäts- und eine Naturschutzstrategie, die die hier genannten Ziele beinhaltet, in die nationale Nachhaltigkeitsstrategie einzuarbeiten.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1970): *Ästhetische Theorie*. Frankfurt/M.
- Agar, Nicholas (1995): *Valuing Species and Valuing Individuals*. In: *Environmental Ethics*, Vol. 17, 397-415.
- Benzler, Armin (2001): *Seltene, bedrohte und endemische Tier- und Pflanzenarten*. In: *Natur und Landschaft*, Jg. 76, Heft 2, 70-87.
- Berg, Christian u. a. (2001): *Methodische Ansätze für eine ‚Rote Liste‘ der Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns: Naturschutzfachliche Wertstufen*. *Berichte der Reinhold-Tüxen-Gesellschaft* 13, S. 217-221.
- Bick, Hartmut / Obermann, Horst (2000): *Stiefkind Naturschutz – Misere und Chancen des Naturschutzes in Deutschland*. In: von Köller, Henning (Hrsg.): *Umweltpolitik mit Augenmaß*. Berlin, 107-119.
- Biesecker, Adelheid / Hofmeister, Sabine (2001): *Vom nachhaltigen Naturkapital zur Einheit von Produktivität und Reproduktivität*. In: Held, Martin / Nutzinger, Hans G. (Hrsg.): *Nachhaltiges Naturkapital*, Frankfurt/M. 2001, 154-178.
- Birch, Thomas H. (1993): *Moral Considerability and Universal Consideration*. In: *Environmental Ethics*, Vol. 15, 313-332.
- Birnbacher, Dieter (1998): *Utilitaristische Umweltbewertung*. In: Theobald, Werner (Hrsg.): *Integrative Umweltbewertung*. Berlin, Heidelberg, 21-34.
- Boden-Beirat (Wissenschaftlicher Beirat Bodenschutz beim BMU) (2002): *Ohne Boden bodenlos. Eine Denkschrift zum Bodenbewusstsein*. Berlin.
- Böhme, Gernot (1997): *Phänomenologie der Natur – ein Projekt*. In: Böhme, Gernot / Schiemann, Gregor (Hrsg.): *Phänomenologie der Natur*. Frankfurt/M., 11-43.
- Cafaro, Philipp / Thoreau / Leopold / Carson (2001): *Toward an Environmental Virtue Ethics*. In: *Environmental Ethics*, Vol. 23, No. 1, 3-17.
- Callicott, J. Baird (1980): *Animal Liberation: A Triangular Affair*. In: *Environmental Ethics*, Vol. 2, No. 4, 311-338.
- Callicott, J. Baird (1995): *The Value of Ecosystem Health*. In: *Environmental Ethics*, Vol. 4, No. 4, 345-362.

- Czybulka, Dieter (1999a): Naturschutz und Verfassungsrecht. In: Konold, Werner u. a. (Hrsg.): Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. Landsberg, III-5.1.
- Czybulka, Dieter (1999b): Ethische, verfassungstheoretische und rechtliche Vorüberlegungen zum Naturschutz. In: Erbguth, Wilfried u. a. (Hrsg.): Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Berlin, 83-110.
- Dahlbeck, L. / Breuer, W. (2001): Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatsprüche des Uhus (*Bubo bubo*). In: Natur und Landschaft, 76. Jg., Heft 1, 1-7.
- Darré, Richard Walter (1935): Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. 5. Auflage. München.
- Degenhardt, Stefan, u. a. (1998): Zahlungsbereitschaft für Naturschutzprogramme. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 25, BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- De Grazia, David (1996): Taking Animals Seriously. Cambridge.
- De Groot, Rudolf S. (1994): Environmental functions and the economic value of natural ecosystems. In: Jansson, AnnMari u. a. (Hrsg.): Investing in Natural Capital, Washington D. C., 151-168.
- Döring, Ralf / Ott, Konrad (2001): Nachhaltigkeitskonzepte. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, Vol. 2/3, 315-339.
- Döring, Ralf / Ott, Konrad (2003): Strong Sustainability and Environmental Policy in Germany. The position of the German Council of Environmental Advisers on strong sustainability and its implementation in practical policy. Paper, presented at the Congress for Environmental Economics, Teneriffa, Februar 2003.
- Ekardt, Felix (2001): Steuerungsdefizite im Umweltrecht. Sinzheim.
- Eser, Uta (1999): Der Naturschutz und das Fremde. Frankfurt/M., New York.
- Eser, Uta (2003): Einschluss statt Ausgrenzung – Menschen und Natur in der Umweltethik. In: Düwell, Marcus / Steigleder, Klaus (Hrsg.): Bioethik. Frankfurt/M., 344-353.

- Faber, Malte / Manstetten, Reiner (1998): Produktion, Konsum und Dienste in der Natur – Eine Theorie der Fonds. In: Schweitzer, Frank / Silberberg, Gerald (Hrsg.): Selbstorganisation. Berlin, 209-236.
- Gorke, Martin (1999): Artensterben. Von der ökologischen Theorie zum Eigenwert der Natur. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Haber, Wolfgang (1998): Das Konzept der differenzierten Landnutzung – Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland. Bonn, 57-64.
- Habermas, Jürgen (1991): Faktizität und Geltung. Frankfurt/M.
- Hampicke, Ulrich (1991): Naturschutzökonomie. Stuttgart.
- Hampicke, Ulrich (1999): ‚Von der Bedeutung der spontanen Aktivität der Natur‘ – John Stuart Mill und der Umgang mit der Wildnis. In: Laufener Seminarbeiträge der Bayerischen ANL 2/99, 85-92.
- Haubl, Rolf (1999): Angst vor der Wildnis – An den Grenzen der Zivilisation. In: Laufener Seminarbeiträge der Bayerischen ANL 2/99, 47-56.
- Hendel, Carola (2002): Zur Bedeutung von Naturästhetik für den Naturschutz. Diplomarbeit im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz. Greifswald.
- Heydemann, Bernd (2002): Vielfalt im Leben – Menschen lernen vom Ingenieurbüro Natur. Nieklitz.
- Hoisl, Richard u. a. (1998): Naturbezogene Erholung als Motor der Landschaftsbildentwicklung. In: Natur und Landschaft, 73. Jg., H. 5, 207-212.
- Holland, Allan (2002): Are Choices Tradeoffs? In: Bromley, Daniel W. / Paavola, Jouni (Hrsg.): Economics, Ethics, and Environmental Policy. Oxford, 17-34.
- Jamieson, Dale (1998): Animal Liberation is an Environmental Ethics. In: Environmental Values, Vol. 7, 41-57.
- Johnson, Lawrence E. (1991): A Morally Deep World. Cambridge.
- Jonas, Hans (1973): Organismus und Freiheit. Göttingen.

- Kallhoff, Angela (2002): *Prinzipien der Pflanzenethik*. Frankfurt/M., New York.
- Kant, Immanuel (1981): *Die Metaphysik der Sitten*. Werkausgabe, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 8. Frankfurt/M.
- Karafyllis, Nicole (2002): *Zur Phänomenologie des Wachstums und seiner Grenzen in der Biologie*. In: Hoglebe, Wolfram (Hrsg.): *Grenzen und Grenzüberschreitungen*. XIX. Kongreß für Philosophie. Bonn, 579-590.
- Kaule, Giselher (1991): *Arten- und Biotopschutz*. 2. Auflage. Stuttgart.
- Kellert, Stephen (1993): *The Biological Basis for Human Values of Nature*. In: Kellert, Stephen / Wilson, Edward Osborne (Hrsg.): *The Biophilia Hypothesis*. Washington.
- Kellert, Stephen (1997): *Kinship to Mastery*. Washington.
- Kemper, Anne (2001): *Unverfügbare Natur*. Frankfurt/M., New York.
- Kopfmüller, Jürgen u. a. (2001): *Nachhaltige Entwicklung integrativ betrachtet*. Berlin.
- Kowarik, I. (2003): *Natürlichkeit, Naturnähe und Hemerobie als Bewertungskriterien*. In: Konold, Werner u. a. (Hrsg.): *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege*, V-2.1. Landsberg.
- Krebs, Angelika (1996): *Ökologische Ethik I: Grundlagen und Grundbegriffe*. In: Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.): *Angewandte Ethik*. Stuttgart, 346-385.
- Krebs, Angelika (1999): *Ethics of Nature*. Berlin, New York.
- Leopold, Aldo (1992): *Am Anfang war die Erde*. Darmstadt.
- Light, Andrew (2002): *Contemporary Environmental Ethics. From Metaethics to Public Policy*. In: *Metaphilosophy*, Vol. 33, No. 4, 426-449.
- Meyer-Abich, Klaus-Michael (1997): *Praktische Naturphilosophie*. München.
- Müller-Motzfeld, Gerd u. a. (1997): *Zur Raumbedeutsamkeit der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern*. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*, Heft 33, 42-70.

- Murswiek, Dieter (2003): Umweltschutz als Staatsziel. In: Bobbert, Monika u. a. (Hrsg.): Umwelt – Ethik – Recht. Tübingen, Basel, 29-46.
- Naess, Arne (1989): Ecology, community and lifestyle. Herausgegeben von David Rothenberg, Cambridge.
- Norton, Brian (1987): Why Preserve Natural Variety? Oxford.
- O’Neil, Robert (2000): Animal Liberation versus Environmentalism: The Care Solution. In: Environmental Ethics, Vol. 22, 183-190.
- Ott, Konrad (1996): Zum Verhältnis naturethischer Argumente zu praktischen Naturschutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Abwägungsproblematik. In Nutzinger, Hans G. (Hrsg.): Naturschutz – Ethik – Ökonomie. Marburg, 93-134.
- Ott, Konrad (1998): Naturästhetik, Ökologie und Landschaftsbewertung. In: Theobald, Werner (Hrsg.): Integrative Umweltbewertung. Berlin, Heidelberg, 221-246.
- Ott, Konrad (2003): Zum Verhältnis von Tier -und Naturschutz. In: Brenner, Andreas (Hrsg.): Tiere beschreiben. Erlangen, 128-156.
- Ott, Konrad u. a. (1999): Über die Anfänge des Naturschutzgedankens in Deutschland und den USA im 19. Jahrhundert. In: Heyen, Erk Volkmarm (Hrsg.): Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte. Naturnutzung und Naturschutz in der europäischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Baden-Baden, 1-55.
- Parin, Paul (2001): Der Traum von Segau. Hamburg.
- Piechocki, Reinhard u. a. (2003): Vilmer Thesen zu Heimat und Naturschutz. In: Natur und Landschaft, 78 Jg., Nr. 6, Juni 2003, 241-244.
- Plachter, Harald (1992): Grundzüge der naturschutzfachlichen Bewertung. In: Veröffentlichungen Naturschutz und Landespflege in Baden-Württemberg, Nr. 67, 9-48.
- Riehl, Wilhelm Heinrich (1850): Das landschaftliche Auge. In: ders. (1973): Culturstudien aus drei Jahrhunderten. Stuttgart, 57-79.
- Romahn, Karin (2003): Rationalität von Werturteilen im Naturschutz. Frankfurt/M.

- Schemel, Hans-Joachim (Hrsg.) (1998): Naturerfahrungsräume. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 19, BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- Scherzinger, Wolfgang (1997): Tun oder Unterlassen? Aspekte des Prozeßschutzes und Bedeutung des Nichts-Tuns im Naturschutz. Laufener Seminararbeit Nr. 1, 31-44.
- Schnittler, Martin / Günther, Karl-Friedrich (1999): Central European vascular plants requiring priority conservation measures. In: Biodiversity and Conservation, Vol. 8, No. 7, 891-925.
- Seel, Martin (1991): Eine Ästhetik der Natur. Frankfurt/M.
- Sober, Elliot (1995): Philosophical Problems for Environmentalism. In: Elliot, Robert (Hrsg.): Environmental Ethics. Oxford, 226-247.
- Spaemann, Robert (1980): Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: Birnbacher, Dieter (Hrsg.): Ökologie und Ethik. Stuttgart, 180-206.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (1994): Für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung. Stuttgart.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (2000a): Umweltgutachten 2002: Für eine neue Vorreiterrolle. Stuttgart.
- Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) (2000b): Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Stuttgart.
- Stoll, Siegfried (1999): Akzeptanzprobleme bei der Ausweisung von Großschutzgebieten. Frankfurt/M. und New York.
- Sturm, Klaus (1993): Prozeßschutz – ein Konzept für naturgerechte Waldwirtschaft. In: Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz, Nr. 8, 181-192.
- Succow, Michael (1997): Zur Situation der Landnutzung: Chancen für mehr Umweltverträglichkeit? In: Erdmann, Karl-Heinz / Spandau, Lutz (1997) (Hrsg.): Naturschutz in Deutschland. Strategien – Lösungen – Perspektiven. Stuttgart, 87-94.
- Succow, Michael u. a. (2001): Die Krise als Chance – Naturschutz in neuer Dimension. Neuenhagen.
- Takacs, David (1996): The Idea of Biodiversity. Baltimore, London.

- Taylor, Paul W. (1986): *Respect for Nature*. Princeton.
- Theobald, Werner (2003): *Mythos Natur*. Darmstadt.
- Unnerstall, Herwig (1999): *Rechte zukünftiger Generationen*. Würzburg.
- Usher, Michael B. (1994): Erfassen und Bewerten von Lebensräumen: Merkmale, Kriterien, Werte. In: Usher, Michael B. / Erz, Wolfgang (Hrsg.): *Erfassen und Bewerten im Naturschutz*. Heidelberg, 17-47.
- Varner, Gary (1998): *Can Animal Rights Activists Be Environmentalists?* In: Varner, Gary: *In Nature's Interest?* New York, Oxford, 98-120.
- Von der Pfordten, Dietmar (2002): Weshalb sollen wir die biologische Vielfalt retten? In: Czybulka, Detlev (Hrsg.): *Ist die biologische Vielfalt zu retten?* Baden-Baden, 19-41.
- Von Haaren, Christina / Horlitz, Thomas (2002): Zielentwicklung in der örtlichen Landschaftsplanung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 34. Jg., H. 1, 13-19.
- WBGU (1999): *Welt im Wandel. Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre. Jahresgutachten 1999*. Berlin, Heidelberg.
- Weinzierl, Helmut (1999): Das Recht der Wildnis achten – Grundzüge für ein Leitbild Wildnis. In: *Laufener Seminarbeiträge der Bayerischen ANL 2/99*, 57-64.
- Westra, Laura (1994): *An Environmental Proposal for Ethics. The Principle of Integrity*. Lanham.
- Wiegand, Gerhard (1997): Leitbildmethode und naturschutzfachliche Bewertung. In: *Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz*, Vol. 6, 43-62.
- Wilson, Edward Osborne (1995): *Der Wert der Vielfalt*. München.
- Zucchi, Herbert (2002): Wildnis als Kulturaufgabe – ein Diskussionsbeitrag. In: *Natur und Landschaft*, 77. Jg., H. 9/10, 373-378.